

24/SN-53/ME
1068/SNME

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern
alle Bundessektionen
FV Erdölindustrie
DV-Abteilung
AW-Abteilung
Up-Abteilung
Wp-Abteilung
BW-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung (30-fach)
GS Stummvoll
Freier Wirtschaftsverband
Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 53	-GE/19 PS
Datum: 16. OKT. 1995	
Verteilt 18.10.95	

H. Schopfbeck



Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon (0222) 501-05DW
Telefax (0222) 502 06259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
32.830/8-III/1/95	Rp 27/95/Gt/CB/AHj	4299	6.10.1995
21. Juni 1995	DDr. Gottschamel	4297	

Gewerbeordnungsnovelle 1995, Stellungnahme

Zum Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle 1995 erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich, aufgrund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliches:

Allgemein wird das Hauptanliegen der Novelle begrüßt, die rechtlichen Grundlagen für ein ADV-Zentralgewerberegister neu zu schaffen. Ebenso positiv wird die Absicht des BMWA aufgenommen, gewisse Unschärfen und Unklarheiten, die durch die Gewerberechtsnovelle 1992 bewirkt wurden, zu beseitigen. Es bestehen allerdings über das Hauptanliegen sowie die vorgesehenen Bereinigungen hinausgehende Abänderungswünsche, die nach Meinung der WKÖ sinnvoller Weise im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1995 geregelt werden könnten.

Zur leichteren Verarbeitung der Stellungnahme wird diese in folgende Kapitel getrennt:

I. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfes

II. Zusätzliche Abänderungs- und Ergänzungswünsche

I. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfes:

Zu § 13 Abs 4:

Die im Entwurf vorgesehene Anfügung wird abgelehnt. Die Gleichhaltung von Zwangsausgleich einerseits und Zahlungsplan bzw Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung andererseits wird aus gewerbepolitischen Gründen, aber auch unter Berücksichtigung

des verfassungsrechtlich gebotenen Gleichheitsgrundsatzes für äußerst bedenklich gehalten. Zwangsausgleich und Zahlungsplan bzw Restschuldbefreiung sind äußerstenfalls in der endgültigen Wirkung für den Schuldner (Schuldbefreiung), keinesfalls aber beim Zustandekommen, vergleichbar. Die Erfüllung eines Zwangsausgleiches wird in der Regel wesentlich größere Leistungen erfordern, als die Erfüllung eines Zahlungsplanes oder die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens, zwecks Erreichung der Restschuldbefreiung. Der durch den Schuldner in den letztgenannten Fällen verursachte Forderungsausfall wird in der Regel erheblich größer sein.

Nach den Erläuterungen wird die sachliche Rechtfertigung einer Gleichhaltung offensichtlich aus dem isolierten Gesichtspunkt einer „Entschuldung“ des Gemeinschuldners heraus begründet. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, daß sowohl die Bestätigung eines Zahlungsplanes als auch die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens die vorhergehende Liquidierung des Vermögens des Gemeinschuldners voraussetzen (s § 1 iVm §§ 181ff KO). Insoweit unterscheiden sich diese Varianten der Beendigung eines Konkursverfahrens vom Zwangsausgleich. Dieser wird zwar ebenfalls im Zuge eines Konkursverfahrens beantragt, setzt aber nicht die Gesamtliquidierung des Schuldnervermögens voraus. Kann somit bei Personen, die einen „normalen“ Ausgleich oder einen Zwangsausgleich erfüllt haben, vielfach das Vorhandensein eines Vermögens unterstellt werden, so ist bei Personen, die im Rahmen eines Schuldenregulierungsverfahrens iSd §§ 181 ff KO entschuldet wurden, idR von einer Vermögenslosigkeit auszugehen. Diese Personen sind somit hinsichtlich ihrer Vermögenssituation eher mit denjenigen Personen vergleichbar, über deren Vermögen ein Konkursverfahren abgewickelt, bzw. bezüglich derer ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

Hier könnte nun eingewendet werden, daß der Nachweis eines zur ordnungsgemäßen Gewerbeausübung erforderlichen Vermögens (Kapitals) nur bei einigen wenigen Gewerben (zB Gelegenheitsverkehrs- und Güterbeförderungsgewerbe, Pfandleiher) Antrittsvoraussetzung ist. Der Gewerbegesetzgeber räumt somit idR dem (künftigen) Gewerbetreibenden einen „Vertrauensvorschuß“ betreffend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ein. Dem muß jedoch entgegengehalten werden, daß dem Regelungsinhalt der §§ 13 Abs 3 sowie 26 Abs 2 und 3 GewO 1994 die Wertvorstellung des Gewerbegesetzgebers zu entnehmen ist, Personen, deren Vermögenslosigkeit durch ein Insolvenzverfahren manifestiert wurde, nur bei Nachweis der wiedererlangten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Gewerbeausübung zuzulassen.

In diesem Zusammenhang darf wohl nicht außer acht gelassen werden, daß dem Schuldenregulierungsverfahren der Gedanke zugrundeliegt, die Abwicklung einer qualifizierten Exekution des Schuldnervermögens durch Konkurs auch dann zu ermöglichen, wenn kein für die Kostendeckung eines „normalen“ Konkursverfahrens ausreichendes Vermögen vorliegt. Bedenkt man weiters, daß § 213 Abs 2 KO sogar die Möglichkeit bietet, einem Schuldner auch bei Erfüllung einer geringeren Quote als 10% der Forderungen im Billigkeitswege in den Genuß einer Restschuldbefreiung kommen zu las-

sen, so wird dadurch wohl nicht der oben dargestellten Wertvorstellung des Gewerbegesetzgebers entsprochen.

Im übrigen würde die Gleichhaltung in einer durchaus beachtlichen Anzahl von Fällen zu einem eher verwirrenden Ergebnis führen. Wird nämlich zB über das Vermögen einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft ein Konkurs abgeführt oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, so hat dies auch eine Insolvenz der persönlich haftenden Gesellschafter zur Folge. Bei diesen wiederum wäre eine Beendigung des persönlichen Konkursverfahrens durch Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung denkbar. Damit wären aber auch bei Realisierung der Begünstigung keine Vorteile verbunden, da diese Personen als „Personen mit maßgebendem Einfluß“ von der Gewerbeausübung nach § 13 Abs 5 ausgeschlossen wären.

U.E. müßten über die beabsichtigte Gleichhaltung hinaus auch Überlegungen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes hinsichtlich Personen, auf die derzeit die Ausschlußgründe des § 13 Abs 3 zutreffen, angestellt werden. Dabei müßte die Notwendigkeit eines Nachsichtsverfahrens beseitigt und durch einen bloßen Nachweis der wiedererlangten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ersetzt werden.

Da aber davon auszugehen ist, daß die von uns vertretenen Mitgliederkreise die Beibehaltung des dem § 13 Abs 3 iVm § 26 Abs 2 und 3 innewohnenden Gläubigerschutzgedankens (=Schutz der Konsumenten, aber auch der Unternehmer) wünschen, treten wir entschieden für eine ersatzlose Streichung der vom Entwurf angestrebten Ergänzung des § 13 Abs 4 ein. Folgt man den Argumenten des BMJ, wäre lediglich eine Abänderung des § 13 Abs 4 mit dem folgenden Inhalt denkbar:

§ 13 Abs 4 lautet:

„(4) Abs 3 ist auch dann anzuwenden, wenn im Rahmen eines Konkursverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist. Kein Ausschlußgrund gemäß Abs 3 liegt vor, wenn im Rahmen des Konkursverfahrens das Gericht einen Zwangsausgleich bestätigt hat und dieser erfüllt worden ist.“

Zu § 13 Abs 6:

Die hier vorgeschlagene Formulierung stellt eine wünschenswerte Klarstellung dar, daß auch Personen mit maßgebendem Einfluß, die aufgrund des § 91 Abs 2 GewO 1994 entfernt wurden (wegen Zutreffens der in § 87 Abs 1 Z 3 und 4 angeführten Entziehungsgründe) von der Gewerbeausübung bis zur Erlangung einer Nachsicht nach § 27 GewO 1994 ausgeschlossen sind. Wir würden aus Vereinfachungsgründen allerdings vorschlagen, den derzeitigen letzten Satz des Abs 6 und den im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Anwendungsfall wie folgt zusammenzuziehen:

§ 13 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Dies gilt auch für eine natürliche Person, die wegen Zutreffens der in § 87 Abs 1 Z 3 oder 4 angeführten Entziehungsgründe Anlaß zu Aufträgen oder Maßnahmen gemäß § 91 Abs 1 oder Abs 2 gegeben hat“.

Zu § 22:

Aus bildungspolitischer Sicht ist zu begrüßen, daß in § 22 klar gestellt wird, was unter einem erfolgreichen Besuch (Abschluß) von Schulen zu verstehen ist. Die gewählte Formulierung stimmt mit § 25 Abs 1 SchUG überein und ist daher unbedenklich.

Zu § 23a Abs 3:

Die Streichung des auf das Gelegenheitsverkehrsgesetz bezugnehmenden Zitates wird in den Erläuterungen damit begründet, daß der Gesetzgeber im Rahmen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes die Befähigungsprüfungen bei den Personenbeförderungsgewerben abschließend geregelt hätte. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung würden daher nicht subsidiär zur Anwendung kommen. Die WKÖ schließt sich dieser Auffassung nicht an. § 23 Abs 3 GewO 1994 enthält die Ermächtigung, den Entfall des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung festzulegen. Diese Verordnungsermächtigung war auch Basis für den Entfall der Ausbilderprüfung entsprechend der Konzessionsprüfungsordnung BGBl 1989/354, welche mittlerweile außer Kraft getreten ist. Demgegenüber hat sich aber durch die jüngste Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes die Regelung des Prüfungswesens nicht so geändert, daß daraus eindeutig auch die Möglichkeit des Entfalles der Ausbilderprüfung abgeleitet werden könnte. Die WKÖ tritt daher allein schon aus Rechtssicherheitsgründen dafür ein, daß der Entfall der Ausbilderprüfung auch künftig klar geregelt bleibt und daher das Zitat in § 23 Abs 3 GewO 1994 beibehalten werden sollte.

Zu § 39 Abs 2:

Der Entwurf stellt hier die widerlegbare Rechtsvermutung auf, daß ein gewerberechtlicher Geschäftsführer dann in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, wenn er diese Funktion bei nicht mehr als zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausübt. Eine derartige Regelung wird zwar seitens unserer Sektion Gewerbe begrüßt, von den anderen Sektionen hingegen ist keine oder nur eine eingeschränkte Zustimmung zu dieser Rechtsvermutungsregelung gegeben. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß durch diese Regelung auch solche gewerberechtliche Geschäftsführer betroffen sind, die an einer Gesellschaft maßgeblich beteiligt sind und darüber hinaus ja auch aufgrund der einschlägigen handelsrechtlichen - bzw gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen gleich einem Einzelunternehmer im wesentlichen auch die zivilrechtliche Haftung für ihre Tätigkeit zumindestens verschuldensabhängig besitzen. Geht man davon aus, daß derartige Personen von der gewerbepolitischen Wertung her eher dem Einzelunternehmer

mer vergleichbar sind und auch der Einzelunternehmer keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der von ihm auszuübenden Gewerbeberechtigungen besitzt, muß die hier in Rede stehende Bestimmung abgelehnt werden. Dies ergab mehrheitlich auch das Begutachtungsverfahren.

Im übrigen würde die vorliegende Formulierung - entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis - bewirken, daß die Rechtsvermutung der Möglichkeit einer entsprechenden Betätigung auch dann greift, wenn der gewerberechtliche Geschäftsführer eine Funktion zB in Burgenland ausüben würde und die andere Funktion in Vorarlberg, selbst aber zB in der Steiermark wohnt .

Wir erlauben uns im übrigen darauf hinzuweisen, daß gerade bei Mehrfach-Geschäftsführerfunktionen durch handelsrechtlich vertretungsbefugte Organe unseres Wissens in der Verwaltungspraxis bisher keine Probleme aufgetaucht sind. Die zivil-, abgaben- und sozialversicherungsrechtlichen Haftungen, die mit der handelsrechtlichen Funktion verbunden sind, verhindern offenbar, daß die in den Erläuterungen apostrophierte Mißbrauchsgefahr tatsächlich gegeben ist. Der in den Erläuterungen angeführte Fall differenziert auch nicht, ob es sich hier um eine Betätigung im Rahmen eines Konzerns oder einer konzernähnlichen Konstruktion gehandelt hat oder nicht, bzw der Geschäftsführer als „Arbeitnehmer“ oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ tätig war.

Unseres Erachtens könnte das Auslangen damit gefunden werden, durch Umformulierung des § 39 Abs 1 entsprechend zu verdeutlichen, daß die gewerberechtliche Funktion in der Eigenschaft eines Arbeitnehmers nur bei maximal zwei Gewerbetreibenden ausgeübt werden kann. Zusätzlich sollte aber - den Bedürfnissen der Praxis entsprechend - die „Konzernregelung“ des § 39 Abs 2 GewO 1973 idFGRNov 1988 wieder aufgenommen werden.

Anstelle der im Entwurf vorgesehenen Regelung wird daher von uns folgende Formulierung vorgeschlagen:

In § 39 Abs 2 wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:
„Erfüllt der Geschäftsführer die Voraussetzungen gemäß Z 2, darf er diese Funktion nur bei zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausüben, es sei denn, daß er diese Funktion bei zu einem Konzern gehörenden Gewerbetreibenden ausübt“.

Seitens der Bundessektion Tourismus und Freizeitwirtschaft wurde darauf verwiesen, daß die in § 9 Abs 2 vorgesehene Sechsmonatsfrist häufig mißbraucht wird. Fachgruppen der Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft meldeten, daß gelegentlich Geschäftsführer nur für eine Woche bestellt werden. Nach einem halben Jahr erfolgt dann eine neuerliche kurzfristige Geschäftsführerbestellung. Mit dieser Methode kann eine Person in einer größeren Anzahl von Betrieben als Geschäftsführer fungieren. Nach Meinung der Bundessektion Tourismus und Freizeitwirtschaft könnte man der oben zitierten mißbräuchlichen Nutzung der in § 9 Abs 2 vorgesehenen Sechsmonatsfrist durch eine Verkürzung auf drei Monate

entgegenwirken. Nach drei Monaten könnte allenfalls eine Verlängerung durch die Behörde gewährt werden.

Zu § 41 Abs 4:

Verwaltungsvereinfachungen sind grundsätzlich zu begrüßen.

Gegen die hier vorgesehene „Verwaltungsvereinfachung“ bestehen aber erhebliche Bedenken. Nach den Erläuterungen wird die Begründung der Zuständigkeit für dieses Nachsichtsverfahren sui generis mit einem Auseinanderklaffen der Zuständigkeit für die Anzeige des Fortbetriebsrechtes und die Erteilung einer allfälligen Nachsicht von der Geschäftsführerbestellung bei den bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben begründet. Dem wäre entgegenzuhalten, daß gerade die Begründung von Fortbetriebsrechten bzw auch Nachsichten von der Geschäftsführerbestellung im Sinne des § 41 Abs 4 relativ selten vorkommen. Es wird damit die Bezirksverwaltungsbehörde verhalten, über eine Nachsicht auch bei solchen Gewerben zu entscheiden, bei deren originärer Begründung sie keinerlei Beurteilung des Befähigungsnachweises vorzunehmen hat. Es ist bereits derzeit nicht immer besonders einfach, die Nachsichtspraxis der Gewerbebehörden auf Landeshauptmannebene zu koordinieren. Durch die vorgesehene Regelung würde eher die Gefahr bestehen, daß hier - beabsichtigt oder unbeabsichtigt - zusätzliche divergierende Entscheidungen provoziert werden.

Berücksichtigt man, daß im Rahmen der letzten Gewerbenovelle auch eine entscheidende Reduktion der Anzahl bewilligungspflichtiger gebundener Gewerbe stattgefunden hat, so ergibt sich keine zwingende Notwendigkeit, die Beurteilung des Befähigungsnachweises von der für die Bewilligung zuständigen Gewerbebehörde auf die Bezirksverwaltungsbehörde zu verlagern. Für die jeweiligen Fortbetriebsberechtigten entsteht dadurch auch keinerlei Benachteiligung, da das Fortbetriebsrecht ja ohnedies bereits mit dem im Gesetz umschriebenen Sachverhalt (zB Einantwortung) entsteht und keinesfalls abhängig ist von der Rechtskraft der Bewilligung des gewerberechlichen Geschäftsführers.

Abgesehen von obigen Überlegungen wäre zu bedenken, daß die hier vorgeschlagene Regelung geradezu einen „Systembruch“ darstellen würde. Bei den den Fortbetriebsrechten durchaus vergleichbaren Weiterausübungsrechten durch Rechtsnachfolge im Zuge von Umgründungen ist hier ebenfalls nur eine Anzeigepflicht determiniert, wobei allerdings die Anzeige bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben an die für die Genehmigung zuständige Behörde zu richten ist. Diesem System folgend wäre es dann eher konsequent, auch die Anzeige des Fortbetriebsrechtes nach § 41 bei der für die Genehmigung zuständigen Behörde vorzusehen. Gleiches würde dann auch hinsichtlich der Begründung weiterer Betriebsstätten bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben gelten, sodaß auch dort keine Diskrepanz der Behördenzuständigkeit für die Anzeige der weiteren Betriebsstätte und die Genehmigung eines allfällig bestellten Filialgeschäftsführers bestünde.

Lediglich in redaktioneller Hinsicht wird bemerkt, daß der Verweis auf § 342 Abs 2 richtig „§ 345 Abs 2“ lauten sollte.

Zu § 47 Abs 3:

Es wird auf die Ausführungen zu § 41 Abs 4 verwiesen.

Zu § 91 Abs 1:

An der Sinnhaftigkeit der Schärfung des Instrumentes des Widerrufes einer (Filial-)Geschäftsführerbestellung wird nicht gezweifelt, mit dem Wegfall der Halbjahres-Übergangsfrist scheint aber der Bogen zweifellos überspannt; dies zumindest dann, wenn dieses Vorgehen der Behörde für den Gewerbeinhaber weder voraussehbar war noch ein besonders schwerwiegender Verstoß vom Geschäftsführer verwirklicht wurde (zB Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung). Es müßte dann die Erfüllung laufender Verträge mit sofortiger Wirkung unterbleiben, da nicht angenommen werden kann, daß der Gewerbeinhaber binnen kürzester Zeit in der Lage sein wird, einen Ersatzgeschäftsführer zu finden.

Es wird keine Notwendigkeit für die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 91 Abs 1 gesehen. Dies gilt um so mehr, als bereits nach der bestehenden Rechtslage die Möglichkeit zur Verkürzung der sechsmonatigen Frist besteht (§ 9 Abs 2 Satz 2 GewO 1994).

Vorgebracht wurde im Begutachtungsverfahren noch, daß die Entziehungsverfahren, unabhängig von der Frist gemäß § 9 Abs 2, zum Teil sehr lange dauern, was zu einer Benachteiligung von Mitbewerbern führen kann.

Zu § 339 Abs 3 Z 2:

Die Vorlagepflicht einer Strafregisterbescheinigung auch von Personen, denen ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht, wird begrüßt. Eine Definition des Personenkreises, dem maßgebender Einfluß zusteht, sollte noch ergänzt werden. Andernfalls wären unter Umständen langdauernde Ermittlungen und unter Umständen Klärungen erst im Rechtsmittelwege die Folge. Um strittige Abgrenzungsfragen über den betroffenen Personenkreis zu vermeiden, sollte zumindest demonstrativ aufgezählt werden, wer zum Beispiel bei einem Verein (außerhalb der Organe) „Personen mit maßgebendem Einfluß“ sein könnten, ob ein „Treugeber“ in einer Gesellschaft oder ein Minderheitsgesellschafter, dem ein jederzeit annehmbares Abtretungsangebot vorliegt, umfaßt sein sollen oder nicht. Nach Meinung der WKÖ müßten zumindest alle Organe, gleichgültig ob einzel- oder gemeinsam vertretungsbefugt sowie alle Mehrheitsgesellschafter schon im Gesetz als Personen angeführt werden, denen maßgebender Einfluß zusteht.

Zu § 339 Abs 3 Z 4:

Die bereits in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich vom 8.6.1995 problematisierte Einbeziehung der Sozialversicherungsnummer begegnet grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken, weil damit die bereits im Abgabenrecht eingeleitete Entwicklung der Funktionsänderung der SV-Nummer zu einer allgemein in der Verwaltung verwendeten Identifikationsnummer fortgesetzt wird. Die (technischen) Vorteile dieser Einführung sollen nicht bestritten werden, bei der Entscheidung darüber sollen allerdings auch die damit verbundenen grundrechtspolitischen Aspekte berücksichtigt werden.

Die Sozialversicherungsnummer ist zweifelsohne ein schutzwürdiges personenbezogenes Datum im Sinne des § 1 Abs 1 Datenschutzgesetz. Die Verwendung außerhalb des eigentlichen Anwendungsbereiches birgt die Gefahr der Schaffung eines flächendeckenden Personenkennzeichens, was wegen der erleichterten Verknüpfbarkeit mit anderen Daten, insbesondere auch mit Gesundheitsdaten, abgelehnt wird.

Die vorgesehene Einschränkung, daß Belege über die Sozialversicherungsnummer nur dann vorzulegen sind, wenn eine solche zugeteilt wurde, erscheinen nicht ausreichend, um die gravierenden Bedenken zu zerstreuen. Diese Bestimmung bringt nämlich noch eine mögliche zusätzliche Rechtsunsicherheit: Es ist nämlich weiterhin nicht klar, ob die Nichtvorlage von Belegen über die Sozialversicherungsnummer die Rechtswirksamkeit zB einer Gewerbebeanmeldung oder einer Geschäftsführerbestellung zur Folge hätte. Darüber hinaus wäre an den Fall zu denken, daß seitens eines Gewerbeanmelders behauptet wird, er hätte keine Sozialversicherungsnummer zugeteilt bekommen. Welche Möglichkeiten stehen dann der Behörde offen, um den Anmelder zur Vorlage entsprechender Belege zu verhalten? Auch die Argumentation betreffend allfällige Verwechslungen scheint nicht zwingend genug, um die Vorlage der Sozialversicherungsnummer obligat zu machen. Immerhin haben in den nahezu 150 Jahren eines vergleichbaren Gewerbesystems Verwechslungen kaum eine Rolle gespielt. Sollte tatsächlich in Einzelfällen ein Vergleich von Daten der Sozialversicherung und der Gewerbebehörde vonnöten sein, könnte im Wege der Amtshilfe eine entsprechende Datenübermittlung erfolgen - dies bedarf aber keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

Die im Entwurf vorgesehene Einfügung eines neuen § 339 Abs 3 Z 4 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Gleichzeitig müßten die Zitate in den folgenden §§ entsprechend angepaßt werden (zB § 341 (2)).

Zu § 341 Abs 2:

Die hier getroffene Klarstellung betreffend die für den Geschäftsführer bzw Pächter vorzulegenden Belege ist jedenfalls zu begrüßen. Der letzte Satz in der Fassung des Entwurfes sollte aber, um neuerliche Unklarheiten zu vermeiden, wie folgt lauten:

„Ist der Pächter eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so sind überdies die Belege gemäß § 339 Abs 3 Z 2 und 5 anzuschließen.“ Sollte, wie von der WKÖ gewünscht, die Einfügung in § 339 Abs 3 (Sozialversicherungsnummer) entfallen, müßte das Zitat richtig „§ 339 Abs 3 Z 2 und 4“ lauten. Dadurch würde verdeutlicht, daß selbstverständlich auch die Belege, die sich auf den gewerberechtigten Geschäftsführer beziehen, vorzulegen (anzuschließen) sind.

Zur ablehnenden Haltung betreffend die Bescheinigung der Sozialversicherungsnummer siehe die Ausführungen zu § 339 Abs 3 Z 4.

Zu § 345 Abs 7:

Zur ablehnenden Haltung betreffend die Vorlage der Sozialversicherungsnummern siehe oben zu § 339 Abs 3 Z 4.

Zu § 365 Abs 1 bis 6:

Die Verwirklichung eines zentralen Gewerberegisters ist zu begrüßen. Festgestellt wird aber, daß das Verhältnis zwischen § 365 Abs 1 und Abs 2 (Gewerberegister bei der Bezirksverwaltungsbehörde und zentrales Gewerberegister) noch deutlicher geklärt werden müßte. Gleich eingangs soll auch betont werden, daß auch die Verpflichtung, die Wirtschaftskammern von allen Veränderungen in den Gewerberegistern (Abs 1 letzter Satz) laufend zu verständigen, unbedingt aufrecht bleiben muß. Nur so können die Wirtschaftskammern ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen. Angeregt wird daher, entweder das Verhältnis der Bestimmungen in Abs 1 und Abs 2 völlig neu zu überdenken oder zumindest in Abs 1 wie in Abs 2 festzulegen, daß die Änderungsmitteilungen „unverzüglich“ zu erfolgen haben. Angesichts bevorstehender Online-Verbindungen könnte auch von „laufenden“ Mitteilungen gesprochen werden. Gleichzeitig bitten wir um ausdrückliche Klarstellung, daß die „Verständigung“ der Wirtschaftskammern alle in § 365 Abs 3 angeführten Daten umfaßt.

Die Gewährleistung identer Datenbestände zwischen dem zentralen Gewerberegister und den Gewerbekatastern der Wirtschaftskammern ist ein Hauptziel der Wirtschaftskammerorganisation bei Durchführung der Reform. Abweichungen zwischen den Daten des zentralen Gewerberegisters und jenen, die derzeit von den Wirtschaftskammern im Rahmen der Zentralkataster geführt werden, müssen verhindert werden. Es sollte daher noch deutlicher sichergestellt werden, daß die Information der Wirtschaftskammerorganisation in einer Form erfolgt, die sie in die Lage versetzt, dieses Ziel zu erreichen. Daher ist es besonders in der Einführungsphase des ADV-Gewerberegisters notwendig, neben der laufenden Verständigung von Änderungen (Abs 1) einen generellen Abgleich der vorhandenen Datenbestände vorzusehen. Auch dafür wäre eine gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 6 DSG notwendig, die in einer Übergangsbestimmung Platz finden könnte.

Die Möglichkeit eines direkten „Online-Zugriffes“ auf das Gewerberegister sollte rechtlich abgesichert werden.

Mitgeteilt wurde weiters der Wunsch, daß der direkte Datenfluß im Zuge von Anmelde-, Bewilligungs- und Nachsichtsverfahren udgl zwischen den Gewerbebehörden und Fachorganisationen unangetastet erhalten bleiben soll, da in die in den §§ 339 ff GewO enthaltenen Verfahrensschritte durch die Novelle nicht eingegriffen wird. Dies erscheint bedeutend in Anbetracht der zahlreichen Tatbestandswirkungen, die die Gewerbeanmeldung nach sich zieht (zB Sozialversicherungsschutz, Möglichkeit zur Teilnahme an Ausschreibungen, Wegfall gewerbepolizeilicher Maßnahmen für offensichtlich unbefugte Gewerbeausübung etc). Um die hier dargestellten möglichen Probleme einfach, kostensparend und effizient zu lösen, wurde folgendes Modell vorgeschlagen: Herstellung einer Datenverbindung zwischen dem zentralen Gewerberegister beim BMWA und der WKÖ, welche ihrerseits den Landeskammern den generellen Zugriff ermöglicht. Es müßten dabei selbstverständlich alle gespeicherten Daten abfragbar sein, da deren Kenntnis nicht nur in anhängigen Verfahren, sondern auch in Beratungsfällen eine wichtige Rolle spielt.

Zu § 365 Abs 3:

In § 365 Abs 3 werden jene Daten näher konkretisiert, die zum Zwecke der automationsunterstützten Führung des Gewerberegisters ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Der Entwurf geht dabei mit Recht von einem öffentlichen Interesse aus, das dem Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten im Sinne des § 1 Abs 2 DSG vorgeht.

Der Eingriffsvorbehalt gemäß § 1 Abs 2 DSG umfaßt nämlich die in Artikel 8 Abs 2 MRK angeführten „Maßnahmen ... zum wirtschaftlichen Wohl des Landes“, womit die gegenständliche Regelung gerechtfertigt erscheint.

Hinsichtlich des § 365 Abs 3 Z 4 wird ersucht, die hier angesprochenen, nach der Gewerbeordnung erworbenen „sonstigen“ Rechte konkreter zu bezeichnen. Eine genaue Auflistung ist schon aus Datenschutzgründen (§ 6 DSG „ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung“) geboten. Bei jedem einzelnen dieser Rechte erscheint jedenfalls eine Prüfung notwendig, inwieweit die Aufnahme in den öffentlich zugänglichen Teil des Gewerberegisters geeignet sein könnte, schutzwürdige Interessen des Gewerbetreibenden oder Dritter zu verletzen bzw aus welchen Gründen eine Beschränkung des Geheimhaltungsrechtes im Sinne des § 1 Abs 2 DSG notwendig sein könnte (vgl die Ausführungen zu § 365 Abs 5).

Nicht geregelt erscheint derzeit, ob auch die Verweigerung einer Eintragung zu melden ist. Auch diese Information hätte für die Beratungstätigkeit und zukünftige Fälle große Bedeutung. Es könnte zum Beispiel die Information über die Nichteintragung infolge Verweigerung einer Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises zukünftige Beurteilungen erleichtern und damit insgesamt zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Ersucht wird weiters, im zentralen Gewerberegister auch die Erteilung von Bescheiden im Sinne des § 373 g GewO 1994 aufzunehm-

men. Erst dadurch werden die regionalen Gewerbebehörden in die Lage versetzt, die Einhaltung der Bestimmungen bei der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit durch EU-Unternehmen zu kontrollieren.

Weiters erscheint es notwendig, Nachsichten im Sinne des § 28 - ausgenommen allenfalls Nachsichten um Zulassung zu einer Befähigungsprüfung - zu erfassen. Bisweilen enthalten Nachsichten auch Standortbeschränkungen und ähnliches, sodaß eine Aufnahme derartiger Daten in das zentrale Gewerberegister zweckmäßig wäre. Auch der Titelschutz gemäß § 21 (1) GewO 1994 wäre dann leichter zu verfolgen. Der Wunsch nach Aufnahme von Nachsichten gemäß § 28 GewO 1994 wird auch noch dadurch unterstützt, daß Nachsichten gemäß § 373 c und Gleichhaltungen gemäß § 373 d schon nach dem Entwurf im zentralen Gewerberegister enthalten sein sollen (§ 365 Abs 3 Z 3). Weiters wäre eine Ungleichbehandlung zwischen Österreichern und Angehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten in bezug auf das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot bedenklich. Die Nachsichtsdaten könnten aber nach Meinung der WKÖ dem nicht öffentlichen Teil des Gewerberegisters vorbehalten werden.

Zu § 365 Abs 5:

Zunächst soll begrüßt werden, daß beabsichtigt ist, das Gewerbe- register als öffentliches Register auszugestalten und ihm damit eine wichtige und zeitgemäße Informationsfunktion im wirtschaftlichen Verkehr zu übertragen. Allerdings werden insbesondere nicht alle der unter § 365 Abs 3 Z 1 genannten Daten für eine schrankenlose Offenlegung geeignet sein. Bei Abwägung der (öffentlichen) Interessen an der Registeröffentlichkeit und den Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen (des Gewerbetreibenden, Geschäftsführers usw.) gebührt der Geheimhaltung mancher Daten wie zB Religionsbekenntnis, Familienstand, privater Wohnsitz usw Vorrang (§ 1 Abs 2, 2 Satz DSG). Eine Auskunftserteilung im Einzelfall (nach Glaubhaftmachung berechtigter Interessen) sollte jedoch wie bisher möglich sein.

Aufmerksam gemacht wird auch hier nochmals auf die für andere öffentliche Register, wie Grundbuch oder Firmenbuch, bestehenden Ausnahmen von verschiedenen Datenschutzvorschriften, denen mit der Regelung des § 365 Abs 5 letzter Satz nur unzulänglich entsprochen wird (vgl § 28 GuG und § 38 FBG). Nach der Rechtslage des Entwurfes wären zum Beispiel die Bestimmung des § 12 DSG über Berichtigungen und Löschungen auf das Gewerberegister anwendbar, eine besondere Eintragung im Datenverarbeitungsregister wäre vorzunehmen, allenfalls wäre für Übermittlungen (Auskünfte) in das Ausland sogar die Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen. Entsprechende Ausnahmegestaltungen wären daher zweckmäßig und würden den gebotenen Datenschutz nicht beeinträchtigen.

Angeregt wird in diesem Zusammenhang, die Insolvenzvermerke gemäß § 365 Abs 3 Z 6 als allgemein zugänglich zu erklären.

Um etwaigen Verfahrensmißverständnissen vorzubeugen, wird noch angeregt, festzulegen, ob die Auskünfte schriftlich oder münd-

lich zu erfolgen haben. Festgelegt sollte jedenfalls werden, daß auch auf mündliche Fragen Auskunft zu erteilen ist und mündliche Auskünfte wie beim Grundbuch kostenlos zu erteilen sind.

Zu § 365 Abs 9:

Die in § 365 Abs 9 vorgesehene Serviceleistung (zur Verfügungstellung eines Firmenbuchauszuges durch die Gewerbebehörde gegen Kostenersatz) wird ausdrücklich begrüßt. Der Grad der Erleichterung wird allerdings davon abhängen, wie diese Serviceleistung organisatorisch und kostenmäßig gestaltet wird.

Zu § 373 d:

Die beabsichtigte Zuständigkeitsregelung erscheint zu weitgehend. Es ist zu befürchten, daß sich Gleichhaltungswerber in Hinkunft an jenen Landeshauptmann wenden werden, von dem sie sich die rascheste oder auch günstigste Lösung erwarten. Es erscheint keine unzumutbare Erschwernis, wenn der Gleichhaltungswerber zumindest glaubhaft macht, wo er seine Tätigkeit aufzunehmen gedenkt. Ergänzend wird noch angemerkt, daß die Bestimmungen über die Durchführung eines Nachsichts- oder auch Gleichhaltungsverfahrens nicht die Anhörungsrechte der Kammergliederungen erwähnt. Kann man sich beim Nachsichtsverfahren mit dem Rückgriff auf § 373 a GewO noch behelfen, gibt es aber für Gleichhaltungen - mangels vergleichbarer inländischer Normlage - keine Pflicht für den Landeshauptmann, die Wirtschaftskammer anzuhören. Um aber die Entwicklung in den einzelnen Branchen durch ausländische Dienstleister verfolgen zu können, sollte § 373 d Abs 1 lauten: „Soweit nicht § 373 c abzuwenden ist, hat der Landeshauptmann - unter sinngemäßer Anwendung des § 346 GewO - binnen 4 Monaten ...“.

Aufgeworfen wurde weiters unter Hinweis auf den Entfall des Befähigungsnachweises bei industriell ausgeübten Gewerben im gegebenen Zusammenhang die Frage, wie die Industriemäßigkeitskriterien ermittelt werden sollen, wenn der Dienstleister im Ausland seinen industriellen Standort hat.

Die Bundessektion Gewerbe hat die bereits mehrfach vom Fachverband der Technischen Büros - Ingenieurbüros vorgebrachte Feststellung, daß seiner Meinung nach bei Technischen Büros gemäß Artikel 4 Unterabs 3, erster Gedankenstrich, zweite Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG, die Entscheidung zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung Österreich vorbehalten sei, da es sich bei Technischen Büros um einen Beruf handelt, dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei dem die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der Tätigkeit ist, übermittelt. Es sollte daher in § 373 d ausdrücklich aufgenommen werden, daß bei Technischen Büros ausschließlich Eignungsprüfungen und nicht Anpassungslehrgänge durchzuführen sind. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang seitens der Bundessektion Gewerbe noch auf die praktische

Undurchführbarkeit der in der 2. Diplomanerkennungsrichtlinie definierten Anpassungslehrgänge.

Zu § 373 g:

Während § 373 g Abs 1 durch die Novelle eine klarstellende Ergänzung erfährt, unterbleibt eine solche bei EU-Gesellschaften iSd Abs 2 ! Überwiegende Meinung ist, daß EU-Gesellschaften für ihre Dienstleistungsfreiheit einer Nachsicht/Gleichhaltung ihrer gewerberechtlichen Geschäftsführer bedürfen, um nach Österreich hereinarbeiten zu können. Welche gesellschaftsinterne Position diese aber einnehmen müssen, ist ungeklärt! Ebenso fehlt eine Verpflichtung, bei Ausscheiden dieses Befähigten eine Anzeige erstatten zu müssen und vor allem bleibt auch die gewerberechtliche Folge für das Ausscheiden des gewerberechtlichen Geschäftsführers ungeklärt.

II. Zusätzliche Abänderung- und Ergänzungswünsche

Zu § 1 Abs 6:

Die bekannte Zeltfestproblematik sollte anlässlich dieser Gewerbeordnungsnovelle einer Lösung dahingehend zugeführt werden, daß zum Beispiel in § 1 Abs 6 ausdrücklich bestimmt wird, daß auch „Ein-Tages-Feste“ der Gewerbeordnung unterliegen.

Zu § 2:

Im Entwurf noch nicht angesprochen ist die aufgrund eines Erkenntnisses des VwGH entstandene Problematik, daß Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle in Hinblick auf die Erlaubnis nach § 15 AWG aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung herausfallen. Dieses VwGH-Erkenntnis könnte auch Präjudizwirkungen für weitere Tätigkeiten zB der Präventivdienste im Sinne der §§ 73 ff ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (BGBl 450/1994), der Aufzugprüfer im Sinne § 33 AZV (BGBl 4/1994) und andere haben. Es wird vorgeschlagen, diese Tätigkeiten ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung einzubeziehen. Dies könnte entweder durch Novellierung der einzelnen Normen oder durch eine Generalklausel in der Gewerbeordnung erfolgen. Dieses Anliegen erscheint besonders wichtig, da es sonst zu einer unübersichtlichen Zersplitterung der Berechtigungen und Genehmigungen führen würde. Jedenfalls sollten auch die angesprochenen Tätigkeiten und Berechtigungen im zentralen Gewerberegister enthalten sein.

In diesem Zusammenhang wird auch noch bemerkt, daß sich speziell im Bereich des Umweltmanagements in letzter Zeit neue Tätigkeitsformen gebildet haben, deren gewerberechtliche Einordnung in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Zu denken ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel an das Umweltauditing oder auch die selbständige Tätigkeit des Abfallbeauftragten. Eine Klarstellung der gewerberechtlichen Zuordnung dieser neuen Berufe könnte im Zuge der vorliegenden Novellierung erfolgen.

Eine Unterwerfung der gewerbsmäßig ausgeübten erlaubnispflichtigen Tätigkeiten unter die Gewerbeordnung erscheint auch schon im Hinblick auf die im Anlagenrecht gegebene bisherige Zuständigkeit des Wirtschaftsministers für die Erteilung der Anlagengenehmigung notwendig. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt nämlich eine völlige Rechtsunsicherheit, da diese Betriebe bisher über eine Betriebsanlagengenehmigung entsprechend den Bestimmungen der § 74 ff GewO 1994 verfügten und verfügen. Der Übergang dieser gewerberechtlichen Genehmigung auf eine entsprechende Anlagengenehmigung nach dem AWG ist jedoch vom AWG nicht vorgesehen.

Das genannte VwGH-Erkenntnis ist aber nur ein weiteres Mosaiksteinchen im Zuge einer zwar seit geraumer Zeit registrierten, aber grundsätzlich abzulehnenden Entwicklung:

Immer mehr qualifizierte Tätigkeiten werden in Sondergesetzen hinsichtlich Ausübungsvoraussetzungen, Aufgabenumschreibungen (=Vorbehaltsbereichen) udgl. definiert und dabei die Querverbindungen zum Gewerbeamt offen gelassen (zB die bereits genannte selbständige Ausübung der sicherheitstechnischen Dienste iSd § 73 ASCHG, selbständig ausgeübte Überprüfung von Betriebsanlagen iSd § 82 b GewO, der selbständig tätige Störfall- oder Sicherheitsbeauftragte iSd § 6 Störfallverordnung, entsprechende Tätigkeiten iSd Bäderhygiene- oder Medizinproduktegesetzes usw). Bisher hat die Verwaltungspraxis und auch die Wirtschaftskammerorganisation diese (verselbständigbaren) Bereiche immer in das Gewerbesystem einzubinden versucht, was infolge des nunmehr vorliegenden VwGH-Erkenntnisses äußerst fragwürdig geworden ist. Diesen Ansätzen muß aus gewerbepolitischen Gründen entschieden entgegengetreten werden, was entweder durch positiv-rechtliche Klarstellung in jeder derzeitigen oder künftigen „GewO-flüchtigen“ bundesgesetzlichen Bestimmung oder durch Regelung in der Gewerbeordnung selbst geschehen müßte.

Die Formulierung einer Ergänzung des § 15 AWG könnte etwa wie folgt lauten:

„...bei gewerbsmäßiger Ausübung unbeschadet der Notwendigkeit der Begründung einer Gewerbeberechtigung nach den Bestimmungen der GewO 1994 ...“

Es könnte aber auch etwa § 2 GewO 1994 geringfügig adaptiert werden, indem Abs 1 folgenden Wortlaut erhält: „Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - ...“.

Einer Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gewerbeordnung sollte der Vorzug gegenüber einer Änderung aller entsprechenden Gesetze gegeben werden. Es wird daher dringend um die vorgeschlagene Ergänzung des § 2 (1) GewO 1994 gebeten.

Zu § 7:

Es sollte eine positivrechtliche Bereinigung der Antinomie zwischen der Regelung der Geschäftsführerposition bei (handelsrechtlichen) Personengesellschaften einerseits und juri-

stischen Personen andererseits, die ein in § 7 Abs 5 genanntes Gewerbe industriell ausüben, vorgenommen werden. Juristische Personen sollten eine Parallelbestimmung zu § 9 Abs. 3 zweiter Satz GewO erhalten, sodaß bei industriemäßiger Ausübung eines in § 7 Abs 5 genannten Gewerbes der Geschäftsführer auch einer juristischen Person nicht an eine bestimmte Funktion (Organ oder entsprechender Arbeitnehmer) gebunden ist.

Zu § 11 Abs 3:

Aufgrund dieser Bestimmung hat der verbleibende Gesellschafter einer bis zum Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters bestehenden Personengesellschaft immer nur ein befristetes Weiterausübungsrecht, nämlich sogar dann, wenn er über den allenfalls erforderlichen Befähigungsnachweis verfügt. Dies stellt im Vergleich zu den nach Abs 4 erfaßten Umgründungen, wie zB Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein im Firmenbuch eingetragenes Einzelunternehmen eine krasse Gleichheitswidrigkeit dar. Diese Ungleichbehandlung wird auch dadurch nicht beseitigt, daß - zumindest theoretisch - die Beendigung der Gewerbeberechtigung durch Wiedereintritt eines neuen Gesellschafters (= Gründung einer neuen Personengesellschaft) vermieden werden kann. Ein neu eintretender Gesellschafter müßte nämlich entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen die Haftung für die auch vor seinem Eintritt entstandenen Unternehmensschulden übernehmen, es sei denn, er beschränkt seine Rechtstellung auf die eines Kommanditisten. Derartiges wäre aber wiederum nur dann denkbar, wenn der verbliebene Gesellschafter die gewerberechtlichen Voraussetzungen besäße (siehe letzter Satz des § 11 Abs 3). Es wird daher vorgeschlagen, dem § 11 Abs 3 folgenden Satz anzufügen:

„Erfüllt der verbleibende Gesellschafter die Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes, geht die ursprüngliche Berechtigung zur Gewerbeausübung auf ihn unter sinngemäßer Anwendung der in Abs 5 und 6 festgelegten Bestimmungen über“.

Zu § 11 Abs 4:

Gemäß § 11 Abs 4 geht bei Umgründungen die ursprüngliche Berechtigung zur Gewerbeausübung auf den Nachfolgeunternehmer über. Um diese Rechtswohlthat wirksam werden zu lassen, muß allerdings der Nachfolgeunternehmer der Behörde den Übergang unter Anschluß der entsprechenden Belege längstens innerhalb von zwei Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzeigen. Diese, erst durch die letzte Gewerbeordnungsnovelle auf zwei Monate verlängerte Frist ist immer noch ungenügend und behindert die wirtschaftsfreundliche Tendenz dieser Norm. Wird vor dem Pensionsantritt eines Einzelunternehmers, der zumeist aus Bilanzerstellungsgründen zum Jahreswechsel erfolgt, das Unternehmen in eine Gesellschaft eingebracht, so verlangt das Pensionsrecht des GSVG eine Zurücklegung aller Gewerbeberechtigungen des bisherigen Einzelunternehmers, um die Pension zur Auszahlung bringen zu können. Da der Übergeber aber die Firmenbucheintragung terminmäßig nicht beeinflussen kann, droht ihm entweder der Verlust von Pensionsbezügen, wenn er seine Berechtigungen erst nach erfolgter Firmenbucheintragung

der Einbringung zurücklegt, oder - bei rechtzeitiger Zurücklegung zum 31. Dezember eines Jahres - dem Rechtsnachfolger der Verlust der Rechtswohlthat des § 11 Abs 4 ff GewO, wenn zu diesem Zeitpunkt die Firmenbucheintragung noch nicht erfolgt ist. In der Vergangenheit mußte daher häufig dem Übergeber die Zurücklegung der Berechtigung empfohlen werden, mit der Folge, daß der Rechtsnachfolger das Gewerbe neu anmelden mußte. In der Regel wird in solchen Fällen sodann dem Rechtsnachfolger von der jeweiligen Wirtschaftskammer empfohlen, um Erlaß der Eintragungsgebühren anzusuchen. Da aber die Verwaltungsabgaben und Stempelmarken jedenfalls zu bezahlen sind, ergibt sich aus dieser Regelung oft eine administrative und finanzielle Belastung, die aus Gründen der Deregulierung und Entbürokratisierung vermieden werden sollte.

Die WKÖ fordert daher, die 2-Monatsfrist des Abs 5 an die Glaubhaftmachung der Einbringung eines Firmenbuchgesuches über den Umgründungsvorgang zu knüpfen und diese Rechtswohlthat nur erlöschen zu lassen, wenn nicht binnen 6 Monaten die Firmenbucheintragung und Geschäftsführerbestellung nachgewiesen wird!

Zu § 11 Abs 6:

Nach unseren Erfahrungen führt die Bestimmung in § 11 Abs 6, daß die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers auch dann nur als befristet gilt und nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch endet wenn die in Abs 5 angeführte Anzeigefrist von zwei Monaten nicht eingehalten wird, die Anzeige aber doch innerhalb von sechs Monaten ab Eintragung im Firmenbuch erfolgt, immer wieder zu entsprechenden Härten.

Nach der ursprünglichen Konzeption war nicht daran gedacht, an die Versäumung dieser (ursprünglichen Zweiwochenfrist) als Rechtsfolge eine Verfristung des Weiterausübungsrechtes zu knüpfen. Gedacht war vielmehr daran, die Anzeigepflicht lediglich als bloße Ordnungsvorschrift mit entsprechenden Strafsanktionen zu konzipieren und nur ein Untätigwerden innerhalb der Sechsmonatsfrist mit der Konsequenz des Erlöschens des Weiterausübungsrechtes nach Ablauf dieser sechs Monate zu verbinden.

Ein weiteres Problem der Praxis ist darin zu sehen, daß bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben nicht immer die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers beim Nachfolgeunternehmer innerhalb von sechs Monaten bewirkt werden kann. Es sollte daher auch hier zur Vermeidung von Härten auf die fristgerechte Einbringung des Antrages zur Genehmigung des Geschäftsführers abgestellt werden und nicht auf die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Diesen Überlegungen könnte durch folgende Umformulierung des § 11 Abs 6 Rechnung getragen werden:

§ 11 Abs 6 lautet:

„(6) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers (Rechtsnachfolgers) endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der

Umgründung im Firmenbuch, wenn er die Anzeige gemäß Abs 5 innerhalb dieser Frist unterlassen hat oder im Falle des Abs 5 letzter Satz kein Geschäftsführer oder Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde. Handelt es sich um ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe, so endet die Gewerbeberechtigung dann nicht nach Ablauf von sechs Monaten, wenn die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers innerhalb der Frist von sechs Monaten beantragt wurde, in weiterer Folge aber die Bewilligung erst nach Ablauf dieser Frist erteilt wird".

Eine ähnliche Überlegung wäre im übrigen auch hinsichtlich der Sechsmonatefrist des § 9 Abs 2, 1. Satz bei der Bestellung gewerberechtlicher Geschäftsführer von Gesellschaften für ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe anzustellen.

Zu § 15:

Vor dem Punkt am Ende des zweiten Halbsatzes sollte folgende Wortfolge eingefügt werden: „oder wenn für diesen Standort innerhalb der letzten drei Jahre vor der Gewerbeanmeldung eine Gewerbeberechtigung bestanden hat oder besteht, die der beantragten entspricht“.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gewerbeordnungsnovelle 1995 scheint insofern unverzichtbar, als sich im Zuge von Betriebsübergaben immer häufiger beinahe unüberbrückbare Probleme ergeben. Gerade dann, wenn sich der bisherige Betriebsinhaber dazu entschließt, seinen Betrieb an seinen Sohn oder seine Tochter zu übergeben, wird die Gewerbeanmeldung erst dann zur Kenntnis genommen, wenn der Nachweis über das Vorliegen einer Betriebsanlagengenehmigung erbracht wird. Diese Vorgehensweise stellt gerade die Betriebe der Tourismuswirtschaft vor schier unlösbare Probleme, die nicht selten dazu führen, daß der Betrieb eingestellt werden muß und somit neben dem Verlust von Arbeitsplätzen auch noch einen nicht zu vernachlässigenden volkswirtschaftlichen Schaden nach sich zieht. Besonders prekär wirkt sich diese Bestimmung dann aus, wenn zB der Betrieb aus steuer- oder sozialrechtlichen Gründen zum 1.1., somit mitten in der Saison übergeben werden soll, die Gewerbebehörde die Gewerbeanmeldung jedoch nicht zur Kenntnis nimmt.

Durch die vorgeschlagene Änderung könnte in allen Fällen der Übergabe eines bestehenden Betriebes der Nachweis der erteilten Betriebsanlagengenehmigung unterbleiben.

Zu § 26:

Einem gewerberechtlichen Geschäftsführer kann bei seiner Bestellung in diese Funktion ein früheres Insolvenzverfahren gemäß § 13 Abs 3 GewO nicht schaden. Hatte er allerdings Befähigungsnachweisprobleme bei seiner Geschäftsführerbestellung und braucht deshalb eine Nachsicht, so wurde in einem Anlaßfall vom BMWA § 28 Abs 1 Z 1 und 2 GewO 1994 dahingehend ausgelegt, daß der Ausschlußgrund der Konkurseröffnung zuerst ausgeräumt werden müßte, bevor über eine Nachsicht vom Befähigungsnachweis entschieden werden könnte. Es sollte eine Regelung aufgenommen wer-

den, derzufolge ein Nachsichtswerber, der die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nur für die Ausübung der Funktion eines gewerberechtl. Geschäftsführers benötigt, die Konkursfreiheit nicht nachweisen muß.

Zu § 69 Abs 1:

§ 69 Abs 1 sieht vor, daß Gewerbetreibende in jenen Betriebsstätten, in denen das Gewerbe der Fleischer ausgeübt wird und in denen sie nicht selbst überwiegend tätig sind, einen fachkundigen Arbeitnehmer hauptberuflich zu beschäftigen haben. Diese Bestimmung erscheint nicht nur sachlich ungerechtfertigt, sondern auch praktisch nicht erfüllbar, da die Zahl der jährlichen Absolventen der Lehrabschlußprüfungen viel zu gering ist, um den neuen Bedarf auch nur annähernd zu decken. Es wird gebeten, die Wortfolge „der Fleischer“ in § 69 Abs 1 zu streichen. Zur ausführlichen Begründung wird auf die Beilage 1 verwiesen.

Sollte dem Wunsch der WKÖ nicht gefolgt werden, so sollte zumindest in einer Verordnung gemäß § 69 Abs 1 vorletzter Satz festgelegt werden, daß die Fachkundigkeit auch durch den Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit im Fleisch- bzw Wurstverkauf belegt werden kann. Als alternative Nachweismöglichkeit sollte die Absolvierung eines einschlägigen Ausbildungslehrganges, zum Beispiel eines WIFI-Lehrganges vorgesehen werden.

Zu §§ 74 ff:

Zu den §§ 74 ff und den mit dem Betriebsanlagenrecht eng verknüpften Bestimmungen wird anlässlich dieses Begutachtungsverfahrens keine inhaltliche Aussage getroffen. Es muß aber klar sein, daß durch die Veränderungen der letzten Zeit das Betriebsanlagenrecht in der vorliegenden Form nicht aufrechterhalten werden kann. Dies kommt insbesondere auch in der Koalitionsvereinbarung vom November 1994 im Kapitel „Wirtschaft und Infrastruktur“ im Abschnitt 2 und im Kapitel „Lebensqualität, Arbeitswelt, Standort Österreich“ zum Ausdruck.

Als Begründung kann hierfür beispielsweise auf die raschen Anpassungsbedürfnisse durch die Konkurrenz auf dem freien Markt seit dem 1.1.1995 und die Massenverfahren im Gefolge der konzentrierten Genehmigungsverfahren hingewiesen werden.

Da die Genehmigungsverfahren daher grundsätzlich in Diskussion stehen, behält sich die WKÖ vor, zu diesem Themenkomplex noch eine nachträgliche Stellungnahme abzugeben.

In Erinnerung zu rufen erlaubt sich die WKÖ an dieser Stelle aber bereits ihre im Rahmen einer Projektgruppe ausgearbeiteten und auch dem do BM mitgeteilten Vorschläge zur Entbürokratisierung auch des Betriebsanlagenrechts.

Zu § 88:

Bei Anträgen auf Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs 2 wird in der Praxis immer wieder auf die Schwierigkeit des Nachweises der zweijährigen Nichtausübung gestoßen, weil offensichtlich die zweijährige Ruhendmeldung nicht als Beweis für die generelle Nichtausübung angesehen wird. Es sollte daher § 88 Abs 2 dahingehend modifiziert werden, daß ein Entziehungsgrund auch dann vorliegt, wenn das Gewerbe während der letzten zwei Jahre ruhend gemeldet war und während dieser Dauer seitens des Gewerbeinhabers auch keine Umlage an die Wirtschaftskammer entrichtet wurde. Die an der weiteren Mitgliedschaft interessierten Gewerbetreibenden behalten aber auch weiterhin die ihnen gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, spätestens zugleich mit der Berufung gegen den Entziehungsbescheid die Bezahlung der Umlagen nachzuweisen und damit die Gewerbeberechtigung zu behalten.

§ 88 Abs 2 sollte wie folgt neu gefaßt werden:

„Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung einer Umlage oder Gebühr an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Die Nichtausübung des Gewerbes gilt jedenfalls dann als erwiesen, wenn der Gewerbeinhaber unbekannt verzogen ist oder wenn das Gewerbe ruhend gemeldet ist. Von der Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagen- und Gebührenrückstandes nachgewiesen wird.“

Zu § 94:

Verwandtschaft zwischen Landmaschinentechnikern und Maschinen- und Fertigungstechnikern (§ 94 Z 20):

Von der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede ist eine gegenseitige Verwandtschaft zwischen den Handwerkern Landmaschinentechniker und Maschinen- und Fertigungstechniker beantragt worden; derzeit besteht nur eine einseitige Verwandtschaft (§ 94 Z 15 GewO). Die Bundesinnung der Mechatroniker hat diese Forderung mit der Begründung abgelehnt, daß ein Landmaschinentechniker zB kaum etwas über CNC-Bearbeitungszentren wisse.

Da eine Koordinierung dieser gegensätzlichen Standpunkte innerhalb der Bundessektion Gewerbe nicht möglich war, hat die Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede um die Aufnahme ihrer Minderheitsmeinung in die Stellungnahme der Bundessektion Gewerbe ersucht, und begründete ihren Standpunkt dort wie folgt:

"Da es sich bei beiden Handwerken um metallbe- und -verar-

beitende Berufe handelt, kann jedenfalls davon ausgegangen werden, daß die Grundinhalte und somit auch die eingesetzten Werkzeuge und Arbeitstechniken gleich oder ähnlich sind. Weiters beschäftigen sich beide Handwerke mit der Planung und Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten, woraus sich eine weitere Anknüpfung für eine gegenseitige Verwandtschaft ergibt, wobei davon ausgegangen werden kann, daß genauso wie beim Maschinen- und Fertigungstechniker auch seitens der Landmaschinentechniker CNC-gesteuerte Maschinen zum Einsatz kommen.

Da zur Erlangung des verwandten Handwerkes eine Zusatzprüfung notwendig ist, ist auch gewährleistet, daß eventuelle nicht analoge Berufsinhalte im Prüfungswege nachgewiesen werden müssen."

Die Wirtschaftskammer Österreich selbst neigt der Meinung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede zu und unterstützt die Schaffung einer gegenseitigen Verwandtschaft zwischen Maschinen und Fertigungstechnikern und Landmaschinentechnikern.

§ 94 Z 20 sollte daher entsprechend ergänzt werden. Diese Entscheidung erfolgt unter dem Aspekt der grundsätzlichen Zielsetzung, Gewerbetreibenden ein flexibles und kundenorientiertes Auftreten am Markt zu ermöglichen. Gleichzeitig mit der Schaffung der gegenseitigen Verwandtschaft sollte allerdings eine Zusatzprüfungsregelung im Sinne des § 19 Abs 3 GewO 1994 geschaffen werden, um unterschiedliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu berücksichtigen.

Elektroniker und Elektromaschinenbauer, Ergänzung einer Verwandtschaftsregelung mit dem Maschinen und Fertigungstechniker:

Nach Ansicht der Bundesinnung der Mechatroniker sollte in § 94 Z 25 in der Liste der mit dem Elektroniker- und Elektromaschinenbauer verwandten Handwerken das Handwerk der Maschinen- und Fertigungstechniker hinzugefügt werden. Dies wird damit begründet, daß der Maschinen und Fertigungstechniker zu seinen Maschinen auch die elektrischen Steuerungen fertige. Da diese Tätigkeiten auch vom Elektroniker- und Elektromaschinenbauer ausgeführt werden, sei eine Verwandtschaft gerechtfertigt.

Zu § 124:

Zu § 124 ergingen im Begutachtungsverfahren eine Reihe von Wünschen, welche im folgenden wiedergegeben werden:

Instandsetzen von Schuhen:

Die Bundesinnung der Schuhmacher hat neuerlich beantragt, ein nicht bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe „Instandsetzen von Schuhen“ einzuführen. In diesem Sinne trat die Wirtschaftskammer Österreich nach Durchführung eines internen Umfrageverfahrens bereits am 3.7.1995 an das do Bundesministerium heran. Die WKÖ ersucht im Zuge der laufenden Gewerbeordnungsnovelle um Berücksichtigung dieses Wunsches. Zur Information liegt das

Schreiben der WKÖ vom 3.7.1995, das auch eine ausführliche Begründung enthält, nochmals bei (Anlage 2).

Herstellung kosmetischer Artikel:

Die Bundesinnung der chemischen Gewerbe fordert die Aufnahme der "Herstellung kosmetischer Artikel" als gebundenes Gewerbe, wobei sich die Bundesinnung als Befähigungsnachweis eine mehrjährige fachliche Tätigkeit vorstellen könnte. Begründet wird dieser Antrag wie folgt:

"Die Richtlinie 93/35 EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur 6. Änderung der 'Richtlinie 76/768 EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel', welche bis 14. Juni 1995 in Österreich umzusetzen wäre und ab 1. Jänner 1997 geltendes Recht ist, bedeutet für die Hersteller von kosmetischen Mitteln im Bereich des Gewerbes eine erhebliche Erschwerung ihrer gewerblichen Tätigkeit. In gegenständlicher 6. ÄRL ist auch gemäß Artikel 7a Abs 1 lit c vorgesehen, daß die für die Herstellung verantwortliche Person eine nach dem Recht und eine nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaates angemessene berufliche Qualifikation oder Erfahrung aufweisen muß. Umgelegt auf die österreichische Rechtsordnung bedeutet dies, daß ein Befähigungsnachweis - welcher auch bis zur Gewerberechtsnovelle 1992 bestand - für die Erzeugung von kosmetischen Artikeln in der Gewerbeordnung aufzunehmen ist. Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hat auch in diesem Sinne in einem Vorentwurf einer Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel wörtlich vorgeschrieben: 'Die für die Herstellung verantwortliche Person muß eine nach dem Recht und den Gepflogenheiten des Mitgliedstaates, des Herstellungsortes oder der Ersteinfuhr angemessene berufliche Qualifikation oder Erfahrung aufweisen. Im Inland richtet sich diese nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl 194/94 idjgF.' Mit dieser Bestimmung wird der Gesetzgeber eindeutig aufgefordert, in der Gewerbeordnung, entsprechend der 6. ÄRL, Regelungen zu treffen, um für den Hersteller kosmetischer Mittel ein Mindestmaß an fachlicher Qualifikation vorzusehen. Neben der EU-Konformität in diesem Bereich geht es der Bundesinnung vor allem darum, bereits bei Gewerbeantritt Maßnahmen zu treffen, die eine weitestgehende Befolgung der Herstellungsvorschriften sichern, welche einen hohen Grad an fachlicher Kompetenz verlangen (zB Studium der Medizin, Pharmazie, Toxikologie oder ähnliches gem. Artikel 7a Abs 1 lit e der 6. ÄRL)."

Übersetzungsbüros:

Nach Ansicht der Bundesinnung Druck sollte das Gewerbe der Übersetzungsbüros, welches derzeit ein freies ist, unbedingt zu einem gebundenen werden. Dies wurde schon bei den letzten Novellen vorgebracht. Gerade bei den Leistungen von Übersetzungsbüros sei es dem Kunden nicht möglich, deren "Qualität" entsprechend abzuschätzen, er müsse sich als Sprachkundiger darauf verlassen, daß eine adäquate Befähigung vorliegt, obwohl diese nach Gewerbeberecht bei der Anmeldung nicht nachzuweisen ist. Vor allem durch die zunehmende internationale Verflechtung des Wirt-

schaftslebens sei die Bedeutung von Übersetzungsdienstleistungen im Steigen begriffen, sodaß aus Sicht des Kundenschutzes der Gewerbeinhaber Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen hätte. Diese müßten jedoch nicht ausschließlich durch ein akademisches Studium belegt werden, es könnten auch zusätzliche Möglichkeiten vorgesehen werden.

Erdbau:

Seitens der Bundesinnung der Baugewerbe wurde die anstehende Gewerbeordnungs-Novelle zum Anlaß genommen, die Umwandlung des Erdbaugewerbes von einem freien in ein nicht bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe zu fordern und der WKÖ eine ausführliche Begründung sowie die Vorstellungen der Bundesinnung über die Ausbildung der Unternehmer und leitende Mitarbeiter des neuen gebundenen Gewerbes übermittelt. Nähere Details sowie eine ausführliche Begründung bitten der Anlage 3 zu entnehmen.

Zu § 127:

Reisebüros:

Die Bundessektion Tourismus und Freizeitwirtschaft tritt dafür ein, das Reisebürogewerbe von einem nicht gebundenen bewilligungspflichtigen Gewerbe in ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe umzuwandeln. Begründet wird dies mit Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Pfuschartigkeit. In der Vergangenheit wurde über den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb durch Erhebung von UWG-Klagen erfolgreich gegen Pfuscher vorgegangen. Seit der Entkonzessionierung des Reisebürogewerbes waren Klagen nicht mehr erfolgreich, da die Pfuscher noch vor dem UWG-Prozeß das Reisebürogewerbe anmeldeten und die Beweisführung, ob zu einem bestimmten Tag eine Gewerbeberechtigung vorlag, sehr schwierig bis unmöglich wurde, bzw die notwendige Bescheinigung der Wiederholungsgefahr unmöglich wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach wären solche und ähnliche Vorfälle bei einem Bewilligungsverfahren zu vermeiden gewesen.

Der Fachverband der Reisebüros hat eine ausführliche Begründung seines Anliegen übermittelt, auf welche mit der Bitte um Berücksichtigung verwiesen wird (Anlage 4).

Zu § 144:

Zu § 144 wurde angeregt, die Bestimmung des früheren § 189 Abs 3 GewO 1973 zu Klarstellungszwecken wieder aufzunehmen. Aufgrund dieser Bestimmung waren Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung nach Abs 1 Z 1 (Beherrschung von Gästen) berechtigt waren, auch zur Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen sowie zum Ausschank von nicht alkoholischen Getränken und von Flaschenbier sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an ihre Gäste berechtigt.

Unseres Erachtens steht diesem Wunsch entgegen, daß im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle 1992 sämtliche "Nebenrechte von Inhabern einzelner Teilberechtigungen" beseitigt wurden und es daher systemwidrig wäre, würde man nur zugunsten der Inhaber von Beherbergungsberechtigungen eine derartige Regelung wieder einführen. Es erscheint durchaus zumutbar, durch entsprechende Anmeldung auch der Ziffern 2-4 des § 142 Abs 1 eine entsprechende Deckung der Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten vorzunehmen. Der Berechtigungsinhaber ist ja nicht dazu verhalten, die Ausschank- und Verabreichungsbefugnisse in vollem Umfang auszuüben.

Dem Fachverband Hotellerie muß allerdings konzediert werden, daß sich bezüglich „alter Berechtigungen“ gewisse Auslegungsprobleme ergeben könnten. Entsprechend der Bestimmung des § 376 Z 4 Abs 1 sind diese alten Berechtigungen entsprechend der durch die Gewerbeordnungsnovelle getroffenen Zuordnung einzustufen und gelten damit als Berechtigungen nach § 142 Abs 1 Z 1 GewO 1994. Es erhebt sich Frage, ob in Hinblick auf das vormals durch § 189 Abs 3 GewO 1973 gegebene Ausübungsrecht, die Berechtigung nunmehr auch als (eingeschränkte) Berechtigung nach § 142 Abs 1 Z 3 - 4 anzusehen wäre. Allenfalls könnte eine entsprechende Klarstellung im Erlaßweg vorgenommen werden, sodaß die Schaffung einer klarstellenden Übergangsregelung entbehrlich wäre.

Zu § 158:

Wiederholt wird der bereits in der Stellungnahme im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens vom 8.6.1995 geäußerte Wunsch, die „Vermittlung von Warenhandelsgeschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern“ in die Liste der freien Gewerbe gemäß § 158 einzureihen.

Zu § 172:

Die Bundessektion Gewerbe hat um die Einfügung folgendes neuen Absatzes 4 ersucht:

"(4) Gewerbetreibende, die ein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 22 ausüben, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes berechtigt."

Begründet wird dies damit, daß die Unternehmensberater den gestiegenen Anforderungen ihrer Klienten nach Vertretung vor Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der daraus resultierenden Verschwiegenheitspflicht gerecht werden müssen und den ständigen Auseinandersetzungen mit schon bisher zur berufsmäßigen Parteienvertretung Befugten durch eine gesetzliche Regelung entgehen wollen. Abstützung erfährt dieser Antrag durch das beiliegende Gutachten von RA Dr. Ludwig Riemer (Anlage 5). Auf die entsprechenden Berechtigungen der Technischen Büros und der Baumeister wird verwiesen.

Die WKÖ unterstützt dieses Vorbringen ausdrücklich und mit Nachdruck.

Zu § 178:

Die Stellungnahme zur Gewerbeordnungsnovelle 1995 wird seitens der WKÖ auch zum Anlaß genommen, ihren dringenden Wunsch nach Einbeziehung der Unternehmerprüfung in die Befähigungsnachweisverordnung für das Waffengewerbe in Erinnerung zu rufen. Dieser Wunsch wurde zuletzt auch mit Schreiben der WKÖ vom 24.3.1995 im Zuge der Begutachtung der Waffengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung mit der Bitte um Berücksichtigung geäußert.

Zu § 205:

§ 205 Abs 5 sollte wie folgt lauten:

„§ 202 Abs 3 und Abs 4 gilt für Zimmermeister sinngemäß.“

Damit soll erreicht werden, daß neben dem Baumeister auch der Zimmermeister im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt ist.

In § 202 Abs 3 wurde im Zuge der GewO-Novelle 1992 für den Baumeister ausdrücklich das Recht zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden festgeschrieben. Diese Bestimmung ist erst im Zuge der parlamentarischen Beratungen aufgenommen worden, sodaß im damaligen Begutachtungsverfahren seitens der Bundesinnung der Zimmermeister keine Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Es wurde aber offensichtlich übersehen, den Zimmermeistern dieses auch bisher bereits im Rahmen ihrer Berechtigung zustehende Recht ausdrücklich einzuräumen, wie dies im übrigen auch in § 211 Abs 4 für die Technischen Büros geschehen ist.

Zu § 210:

Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Bundesinnung der Elektrotechniker wird ersucht, in § 210 Abs 4 auch die Gewerbe der "Radio- und Videoelektroniker" und der "Errichtung von Alarmanlagen" einzubeziehen, um auch diesen Gewerben den Anschluß selbst hergestellter und selbst errichteter Anlagen an eine bestehende Stromversorgung zu ermöglichen.

Es wird daher gebeten, nach den Worten „Elektroniker und Elektromaschinenbauer“ die Wortfolge „Errichter von Alarmanlagen, Radio- und Videoelektroniker“ sowie nach dem Wort „Anlagen“ die Wortfolge „bzw der selbst errichteten Anlagen ...“ einzufügen.

Zu § 225 a:

Die Bundesinnung der Immobilien und Vermögenstreuhandler ersucht um Aufnahme einer Bestimmung in § 225 a, derzufolge die Immobi-

lienmakler verpflichtet werden sollen, für bestimmte Tätigkeiten nur entsprechend geschulte Mitarbeiter einzusetzen.

Im Zuge der Einführung des zivilen Maklerrechtes und der Neuregelung der Immobilienmaklerverordnung erscheint es sinnvoll, für jene Maklermitarbeiter, die im Verkauf bzw bei der Vermietung tätig sind, eine gesetzlich verpflichtende Ausbildung vorzusehen.

Es wird gebeten, einen neuen § 225 a in die Gewerbeordnung mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„(1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Immobilienmakler berechtigt sind, dürfen für Vertragserklärungen im Zuge von Vermittlungen nur solche Personen verwenden, die die zu dieser Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.“

(2) Die fachliche Eignung muß durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unter Bedachtnahme auf die in § 22 Abs 8 angeführten Gesichtspunkte durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, den Stoff und die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu erlassen. In dieser Verordnung ist auch der Kreis jener Personen festzulegen, die von der Ablegung befreit sind.“

Zu § 265:

Die in dieser Bestimmung festgelegten 2-Wochen-Fristen sollten jeweils auf eine Woche nach Beginn der Verwendung geändert werden.

Diese Änderung des § 265 Abs 2 würde die Abschaffung einer Vorgehensweise bedeuten, die nicht nur praxisfremd, sondern in vielen Fällen auch tatsächlich undurchführbar ist. Es ist unmöglich, einen Mitarbeiter, mit dem erst drei Tage vor Beschäftigungsbeginn der Beschäftigungsvertrag abgeschlossen wird, bereits 14 Tage vor dem Beginn der Verwendung anzumelden. Darüber hinaus wäre diese Änderung eine Gleichstellung mit dem Gewerbe der Bewacher, für welche eine solche Regelung bereits in § 255 Abs 2 festgelegt ist.

Es wird daher gebeten, § 265 Abs 2 wie folgt neu zu fassen:

„ ... Tätigkeiten in Aussicht genommen ist, innen einer Woche vorzulegen; jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich der für die in § 264 genannten Tätigkeiten verwendeten Personen ist ebenfalls dieser Behörde innen einer Woche anzuzeigen. Das Verzeichnis ...“

Diese Formulierung bedeutet, daß eine Meldung erst nach Beschäftigungsbeginn, dann jedoch binnen einer Woche zu erfolgen hat.

Zu § 292:

Schon im Vorbegutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, daß es existenzielle Probleme der Marktbesicker im Zusammenhang mit der Marktgebührenregelung gibt. Es wurde von zunehmenden Willkürakten der Gemeinden bei der Neufestsetzung von Marktgebühren berichtet. Während § 292 Abs 2 Satz 2 GewO 1994 klar definiert, daß privatrechtliche Entgelte nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen eingehoben und daher nicht höher bemessen werden dürfen, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist, besteht, so das Vorbringen im Vorbegutachtungsverfahren, verfahrensrechtlich keinerlei Handhabe gegen Gemeinden, die diese Bestimmung nicht einhalten oder Vorwände für eine Begründung von unerträglichen Erhöhungen benutzen. In diesem Sinne wird angeregt, im Hinblick auf Art 119 a Abs 8 B-VG die privatrechtlichen Entgelte, wie bereits vor 1992, einer sachlich durchaus gerechtfertigten Genehmigungspflicht durch den Landeshauptmann zu unterwerfen. Das derzeit gegebene Aufsichtsrecht scheint nur ungenügend wirksam zu sein.

Zu § 339 Abs 3 Z 3:

Werden Nachsichten nach § 373 c als eigene Nachsichten und nicht als durch § 373 c spezifizierte Sonderfälle von § 28 qualifiziert, so wäre der den Begriff „Nachsicht“ ergänzende Verweis auf § 28 (in § 339 Abs 3 Z 3) um den Verweis auf § 373 c zu ergänzen.

Zu § 340 Abs 2 erster Satz:

Die Wortfolge „unter Anschluß der Nachweisbelege“ sollte durch folgende Wortfolge ersetzt werden:

„... unter Anschluß vollständiger Nachweisbelege und gegebenenfalls der Ergebnisse einer Vorbegutachtung, aufzufordern ...“.

Es soll dadurch verhindert werden, daß die Behörde der Wirtschaftskammer völlig unzureichende Unterlagen übermittelt.

Zu § 341:

In § 340 Abs 3 GewO 1994 ist der Nachweis der Bezahlung der Eintragungsgebühr für das Anmeldeverfahren geregelt. Eine analoge Bestimmung für das Bewilligungsverfahren in § 341 fehlt. Es wurde im Begutachtungsverfahren vorgebracht, daß dieses offensichtliche Redaktionsversehen durch Aufnahme einer dem § 340 Abs 3 analogen Bestimmung, wonach die Zahlung oder die Stundung der Eintragungsgebühr oder die Nachsicht von der Zahlung dieser Gebühr vor Ausfertigung des Gewerbescheines nachzuweisen wäre, beseitigt werden sollte.

Zu § 343:

Vorgebracht wurde, daß § 343 in der Fassung vor dem 1.7.1993 wieder dahingehend in Kraft gesetzt werden sollte, daß auch für bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe, Gewerbescheine ausgestellt werden. Dies könnte eine klarstellende Ergänzung zu § 344 sein.

Zu § 350 Abs 7:

Gemäß dieser Vorschrift kann die Prüfung für den Fall, daß sie insgesamt nicht bestanden wurde, frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Dies bedeutet, daß auch bei Unternehmerprüfungen im Falle des Nichtbestehens der beiden Prüfungsgegenstände keine kürzere als die sechsmonatige Wiederholungsfrist vorgesehen werden kann. Bei der Unternehmerprüfung ist es sowohl vom Umfang der gesamten Prüfung als auch von der Motivation der Kandidaten her gerechtfertigt, sobald wie möglich wieder antreten zu können. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"(7) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden, die Unternehmerprüfung frühestens nach drei Monaten. Hat der Prüfling"

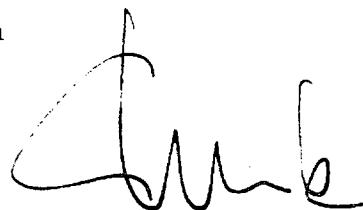
Es wird um Berücksichtigung der Ausführungen gebeten.

25 Gleichschriften dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär

Anlagen

- Anlage 1: Zu § 69 (1)
- Anlage 2: Zu § 124, Instandsetzen von Schuhen
- Anlage 3: Zu § 124, Erdbau
- Anlage 4: Zu § 127
- Anlage 5: Zu § 172

Interne Mitteilung



B. S. GEWERBE UND HANDWERK	50.596/95
Datum	11. AUG. 1995
Abt. seit:	LA
Zuw:	DR. Lakits h

Datum: 10.08.1995

Von: BUNDESINNING DER FLEISCHER

An: BUNDESSEKTION GEWERBE UND HANDWERK
Herrn Dr. Lakits - BSG 50.596//95GEWERBEORDNUNGSNOVELLE 1995, Begutachtung

Die gefertigte Bundesinnung möchte einleitend feststellen, daß gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken geltend gemacht werden, muß aber bei dieser Gelegenheit neuerlich folgendes beantragen:

Zur Erläuterung darf in Erinnerung gerufen werden, daß im Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über eine Gewerberechtsnovelle 92, der zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet wurde, im § 170 Abs.4 eine Regelung enthalten war, die es den Lebensmittelhändlern in Orten, in denen kein Fleischer einen Standort hat, ermöglicht hätte, Frischfleisch zu verkaufen. Für die Ausübung dieser Tätigkeit hätten sich die Lebensmittelhändler einer entsprechend erfahrenen Fachkraft bedienen müssen. Analog dazu war in Orten ohne Lebensmittelhändler für Fleischer die Ausübung dieses Lebensmittelhandels vorgesehen (diese Regelung für die Fleischer blieb in der endgültigen Fassung der Gewerberechtsnovelle 92 in § 101, Abs. 6 bestehen).

Die Bundesinnung hat die vorgeschlagene Regelung in ihrer Stellungnahme abgelehnt. Auch die WKÖ hat sich in ihrer

- 2 -

Stellungnahme unserer Argumentation angeschlossen. Die Bundessektion Handel hat in einem Minoritätsvotum den uneingeschränkten Frischfleischverkauf für den Lebensmittelhandel verlangt.

Der mit dieser Frage auch befaßte STÄNDIGE HYGIENEAUSSCHUSS unter dem Vorsitz von HR Dr. Gyimothy hat in seiner Sitzung am 12.11.1992 nach eingehender Diskussion einhellig beschlossen, daß der Novellierung der Gewerbeordnung, die den Verkauf von Frischfleisch im Lebensmittelkleinhandel gestatten soll, aus hygienischer Sicht nicht zugestimmt werden kann.

Der Vorsitzende der Unterkommission Fleisch und Fleischwaren der Codexkommission HR Prof. Dr. Psota hat mit Schreiben vom 12.11.1992 an Sektionschef Dr. Bobek im BM für Gesundheit und Konsumentenschutz unter anderem darauf hingewiesen, daß bei allem Verständnis für die Lage des Lebensmittelkleinhandels dieses Bestreben aus hygienischer Sicht äußerst bedenklich zu beurteilen ist, da in diesen Betrieben vielfach weder baulich, noch einrichtungsgemäß die Voraussetzungen für die Lagerung und den Umgang mit einer derart sensiblen Materie, wie Fleisch in unverpacktem Zustand, vorhanden sind und außerdem auch für die sachgerechte Behandlung von Fleisch jedenfalls die erforderlichen speziellen Fachkenntnisse fehlen.

Die Regelung des Ministerialentwurfes war auch noch in der Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert enthalten. Erst im Zuge der Ausschußberatungen ist gegen unseren Willen die

- 3 -

Regelung getroffen worden, wie sie derzeit im Absatz 4 des § 159 der Gewerbeordnung enthalten ist. Diese Regelung enthält zwar neu die Einschränkung, daß Lebensmittelhändler nur parierte Stücke Frischfleisch von nicht mehr als 10 kg zerteilen und verkaufen dürfen, allerdings ist die Einschränkung auf Orte ohne Fleischbetriebe gestrichen worden. Auch müssen sich die Lebensmittelhändler hierfür keiner - wie ursprünglich vorgesehen - entsprechend erfahrenen Fachkraft bedienen.

Entgegen all diesen Bedenken kam es zu keiner Änderung, sondern wurde sogar kurzfristig und wiederum gegen die Stellungnahme der Fleischer, übrigens vollkommen systemwidrig im § 69 Abs.1 die Fleischer verpflichtet in jenen Betriebsstätten, in denen sie nicht selbst überwiegend tätig sind (Filialen), einen fachkundigen Arbeitnehmer hauptberuflich zu beschäftigen. Der Lebensmittelhandel ist von dieser Bestimmung - wie schon ausgeführt - völlig unverständlich, nicht betroffen.

Die Bundesinnung ist nach wie vor der Meinung, daß die Verpflichtung einen fachkundigen Arbeitnehmer hauptberuflich zu beschäftigen in vollkommener Verkennung der Tatsache, zumindest irrtümlich, nicht dem Händler sondern völlig unnötig dem Fleischer auferlegt wurde. Abgesehen von der Sinnwidrigkeit dieser alleine den Fleischer treffenden Maßnahme geben auch die jüngsten Ergebnisse aus Struktur- und Konjunkturbeobachtung über das Fleischergewerbe wie zuletzt im Schreiben des Institutes für Gewerbe- und Handwerksforschung vom 1.8.1995 (siehe Anlage) Anlaß zu großer Besorgnis und signalisieren eine schwierige Marktsituation. Es muß ernst-

- 4 -

lich befürchtet werden, daß nicht alle Mitgliedsbetriebe mit Filialen in der Lage sind der Verpflichtung gemäß § 69 Abs.1 Gewerbeordnung ab 1.1.1996 zu entsprechen und daher weitere Geschäftsschließungen eine Gefährdung der Nahversorgung herbeiführen würden.


Die Betriebsstrukturen des österreichischen Fleischergewerbes geben die Garantie, daß der geprüfte Meister mit seinen entsprechend eingesetzten Facharbeitern und angeleiteten Arbeitnehmern in der Lage ist in einem überschaubaren Bereich dem sensiblen Nahrungsmittel Fleisch als Fleischveredler bestens gerecht zu werden.

Einem allenfalls erhobenen Einwand, daß die gegenständliche Novelle primär dem zentralen Gewerberegister dient, wird entgegen gehalten, daß der dargelegte gerechtfertigte Antrag in jedem Falle einer Gewerbeordnungsnovelle Gehör finden muß.

Die Bundesinnung fordert daher nachdrücklich das Gewerbe der Fleischer von den Bestimmungen des § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung auszunehmen.



Komm.Rat Anton Karl e.h.
(Bundesinnungsmeister)


Mag. Johann Schwarz
(i.V.d.BI-Geschäftsführers)

Anlage

BfG

Institut für Gewerbe- und Handwerksforschung



Herrn
Bundesinnungsmeister LAbg. Komm.-Rat Anton Karl
Bundesinnung der Fleischer
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstr. 63
1045 Wien

1040 Wien, Gußhausstraße 8, Tel.: 0222/505 97 61
Fax: 0222/505 97 61/22, DVR Nr. 0661972
E-mail address: INTERNET: 100272.1710@Compuserve.com

Vorstand: o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. J. Hanns Pichler, M. Sc.
Institutsleiter: Mag. Christian F. Lettmayr, M. Ed.
Institutsleiter-Stv.: Dr. Walter Bornett

Eingeliefert

Wien, am 1. August 1995

Sehr geehrter Herr Bundesinnungsmeister Karl!

Die jüngsten Ergebnisse aus Struktur- und Konjunkturbeobachtung über das Fleischergewerbe geben Anlaß zu großer Besorgnis und signalisieren eine schwierige Marktsituation.

In den letzten Jahren mußten viele Fleischerbetriebe ihre Geschäftstätigkeit einstellen. 1993 und 1994 hat in insgesamt 120 österreichischen Gemeinden (d.s. mehr als 5 % aller österreichischen Gemeinden) die letzte, einzige Fleischerei zugesperrt. Dieser Prozeß führte dazu, daß bereits Ende 1994 in mehr als 40 % der österreichischen Gemeinden keine Fleischerei mehr ansässig war.

Die derzeitige Krise hat mehrere Ursachen:

- x Eine immer schlechter werdende Ertragssituation, im Durchschnitt beträgt das Betriebsergebnis ca. - 3 % der Betriebsleistung, als Folge eines immer stärker werdenden (Preis-)Wettbewerbes mit alternativen Vertriebsformen.
- x Eine schlechte aktuelle konjunkturelle Situation (schwacher privater Konsum, stagnierender Fremdenverkehr, Veränderung der Verbrauchsgewohnheiten, etc.).

Die schwache Ertragslage gekoppelt mit eher pessimistischen Zukunftsperspektiven wird Jugendliche zunehmend davon abhalten, eine Lehre im Fleischergewerbe zu beginnen (in den letzten Jahren sank die Anzahl der Lehrlinge, die im Fleischergewerbe ausgebildet wird, doppelt so stark wie in der Sektion Gewerbe und Handwerk insgesamt); ebenso potentielle Unternehmer, eine Fleischerei zu gründen oder einen bestehenden Betrieb zu übernehmen und fortzuführen.

Diese Entwicklungen sind nicht nur auf das Fleischergewerbe beschränkt, wenn sich auch hier der Strukturwandel besonders deutlich zeigt, sondern betreffen den gesamten Nahrungs- und Genußmittelsektor.

Wir glauben, daß in dieser Situation dringend eine (strategische) Branchenanalyse erstellt werden sollte, um diesen Sektor und die Betriebe zu unterstützen. Die Unterstützung wäre aus Gründen der Nahversorgung der Konsumenten auch von allgemeinen Interesse.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns, Ihnen eine Untersuchung über das Fleischerhandwerk und/oder den Nahrungs- und Genußmittelsektor vorzuschlagen. Eine strategische Branchenanalyse für die betreffenden Branchen müßte die Gründe der derzeitigen Entwicklung näher untersuchen und insbesondere strategische Geschäftsbereiche und Maßnahmen - auch Förderungen - identifizieren, die erfolgreiches Bestehen der Betriebe ermöglichen.

Eine solche Untersuchung kann und muß u.E. auch als Grundlage für wirtschaftspolitische Maßnahmen dienen.

Wir meinen, daß große Dringlichkeit für ein derartiges Projekt besteht und bieten Ihnen gerne unsere Mitarbeit und Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Bornett
(Institutsleiter-Stv.)



1

An die
Bundessektion Gewerbe und Handwerk

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Bundesinnung der Immobilien-
und Vermögenstreuhänder

Schottenfeldgasse 69/4
A-1070 Wien
Telefon ++43-1-522 25 92
Telefax ++43-1-522 25 93

Wien, 24.8.1995
50.048/40/95Dr.Kn/zw

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
(Gewerbeordnungsnovelle 1995); Begutachtung**

I. Gewerberegister

Die Einführung eines Gewerberegisters, das einem "öffentlichen Buch angenähert" werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Entgegen dem Inhalt des § 365 Abs. 2 des Entwurfes könnte jedoch in Erwägung gezogen werden, dieses zentrale Gewerberegister bei der Wirtschaftskammer Österreich einzurichten. Einerseits müßte es uE leicht möglich sein, durch eine entsprechende Gebührengestaltung für Abfragen dieses Register kostendeckend zu führen (wie dies beim Grundbuch dzt. der Fall ist), andererseits erscheint auch dies als Maßnahme geeignet, die zentrale Stellung und Bedeutung der Wirtschaftskammer auf längere Sicht hin zu festigen. Für die Fachorganisationen würde sich damit ein besserer Zugang zu den Daten der Mitglieder ergeben.

II. § 39 Abs. 2

Die Einfügung des zweiten Satzes in § 39 Abs. 2 ist ein weiterer "Mosaikstein", durch den die Bestellung sogenannter Scheingeschäftsführer unterbunden werden soll. Im Bereich der gewerblichen Bauträger könnte diese Bestimmung jedoch in einigen Fällen zu Schwierigkeiten deshalb führen, weil hier häufig die Bestellung der handels- und gewerberechtigten Gesellschafter sowohl für die Stammfirma als auch für einzelne operative Gesellschaften, die einzelne Projekte selbständig abwickeln, erfolgen kann. In diesen Fällen sollte auch in Zukunft möglich sein, daß die Geschäftsführerbestellung ohne Probleme möglich ist. Dem Buchstaben des Gesetzes folgend, das als widerlegbare Vermutung konzipiert ist, wäre zwar hier eine Bestellung zum Geschäftsführer unter der Voraussetzung möglich, daß der Nachweis erbracht werden kann, daß eine entsprechende Betätigung im Betrieb erwartet werden kann, doch könnte dies in der praktischen Umsetzung deshalb oft zu Schwierigkeiten bzw. zu einer Zeitverzögerung führen, weil hier bei der geforderten "strengen Beurteilung" oftmals von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen wird. Es sollte daher eine entsprechende Klarstellung im Gesetz und ebenfalls auch in den Erläuterungen erfolgen. So könnte beispielsweise vorgesehen werden, daß bei identischer handelsrechtlicher Geschäftsführung zweier juristischer Personen, diese nicht als verschiedene Gewerbetreibende gelten.



2

Andererseits möchten wir jedoch auch darauf hinweisen, daß die geplante Neueinführung allein nicht ausreicht, die Bestellung von Scheingeschäftsführern gänzlich zu unterbinden. So wird bei der Bestellung von gewerberechtigten Geschäftsführern, die die Funktion auf Basis des § 39 Abs. 2 Z 2 als Dienstnehmer begründen, die in dieser Bestimmung genannte Voraussetzung häufig dadurch umgangen, daß diese Dienstnehmer verhältnismäßig kurz nach der Geschäftsführerbestellung abgemeldet werden. Wir nehmen daher die Neuregelung des § 39 Abs. 2 im Zuge dieser Novelle zum Anlaß, künftig Überlegungen anzustellen, wie hier - etwa durch eine Zusammenarbeit mit den Krankenkassen - eine effizientere Kontrolle zu erreichen ist.

III. Verankerung einer Mitarbeiterausbildung für Immobilienmakler in der GewO

Im Zuge der Einführung des zivilen Maklerrechts und der Neuregelung der Immobilienmakler-Verordnung erscheint es sinnvoll, für jene Maklermitarbeiter, die im Verkauf bzw. bei der Vermietung tätig sind, eine gesetzlich verpflichtende Ausbildung vorzusehen. In informellen Vorbesprechungen mit den Beamten des Ministeriums wurde bereits signalisiert, daß eine diesbezügliche Regelung - wie sie beispielsweise auch für Fremdenführer besteht - in dieser Gewerbeordnungsnovelle umgesetzt werden könnte. Wir ersuchen daher, nachstehenden § 225 a in die GewO aufzunehmen:

§ 225 a GewO

(1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Immobilienmakler berechtigt sind, dürfen für Vertragserklärungen im Zuge von Vermittlungen nur solche Personen verwenden, die die zu dieser Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(2) Die fachliche Eignung muß durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unter Bedachtnahme auf die in § 22 Abs. 8 angeführten Gesichtspunkte durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, den Stoff und die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu erlassen. In dieser Verordnung ist auch der Kreis jener Personen festzulegen, die von der Ablegung befreit sind.

Wir ersuchen um Unterstützung bei der Umsetzung dieser Forderung.

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESINNING DER IMMOBILIEN- UND VERMÖGENSTREUHÄNDER
 Der Bundesinnungsmeister:

KommR Gerhard Steller *et al.*

EDV 48-40



Der Geschäftsführer:
[Handwritten Signature]
 Dr. Carl Knittl



Abteilung für Rechtspolitik

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 WienWiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon (0222) 501-05DW
Telefax (0222) 502 06259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 151/95/Gt/CB
DDr. GottschamelDurchwahl
4299
4297Datum
03.07.1995

Instandsetzung von Schuhen, Wiedereinführung
eines nicht bewilligungspflichtigen gebundenen
Gewerbes

Die Wirtschaftskammer Wien ist, wie aus deren Schreiben vom 5.5.1995 näher ersichtlich, an die Wirtschaftskammer Österreich mit der Bitte herangetreten, das do Bundesministerium zu ersuchen, das Instandsetzen von Schuhen wieder zu einem nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe zu machen.

Das von der Wirtschaftskammer intern durchgeführte Umfrageverfahren ergab eine Unterstützung dieses Antrages.

Die WKÖ tritt somit dem in Kopie angeschlossenen Antrag der Wirtschaftskammer Wien vollinhaltlich bei, und ersucht das dort ausführlich begründete Anliegen der Wiedereinführung eines nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes „Instandsetzung von Schuhen“ umzusetzen. Gewährleistet muß dabei bleiben, daß Schuhmacher auch weiterhin zum Instandsetzen von Schuhen berechtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
AbteilungsleiterAnlage



Wirtschaftskammer Wien

Stubenring 8-10
A-1010 Wien
Telefon 51 450-0
Fax 513 77 87

An die
Wirtschaftskammer Österreich

Postfach 195
1045 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

Abt. II/5.821/95 Mag. Wallner/Kr 278 5.5.1995

Instandsetzen von Schuhen;
Wiedereinführung eines nicht bewilligungs-
pflichtigen gebundenen Gewerbes; Antrag
der Landesinnung Wien der Schuhmacher

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Landesinnung Wien der Schuhmacher ist, wie der Ablichtung des beiliegenden Schreibens zu entnehmen ist, an uns mit der Bitte herangetreten, den Wunsch auf Wiedereinführung eines nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes für das Instandsetzen von Schuhen zu unterstützen. Die Begründung ergibt sich aus dem Schreiben der Innung. Der Wunsch der Innung, welcher von der berechtigten Sorge einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Schuhinstandsetzungsbetrieben getragen wird, wurde auch vom Amt der Wiener Landesregierung positiv aufgenommen. Die Behörde ist nämlich ständig mit Ansuchen um Nachsichten von der Meisterprüfung für das Schuhmachergewerbe konfrontiert, wobei im Hinblick auf die Nachsichtsbestimmungen des § 28 vielfach keine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Dem Vernehmen nach bestünde die Möglichkeit, die erforderliche Korrektur der Gewerbeordnung im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung des § 365 (Gewerberegister) zu treffen. Wir haben uns erlaubt, einen entsprechenden Textvorschlag einer Novellierung samt Erläuterungen diesem Schreiben anzuschließen.

Da nach Auskunft unserer Landesinnung auch auf Bundesebene Zustimmung zu einer derartigen Regelung besteht, ersuchen wir die Wirtschaftskammer Österreich, um möglichst rasche Weiterleitung an das Wirtschaftsministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Wirtschaftskammer Wien

Der Direktor:

[Handwritten Signature]
i.V. Dr. Bartholner

Anlage



GEWERBE · HANDWERK

WIRTSCHAFTSKAMMER
WIEN

Landesinnung Wien
der Schuhmacher

Wirtschaftskammer Wien
Herrn Mag. WALLNER

Sektion Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Wien
Rudolf-Sallinger-Platz 1
A-1030 Wien
Telefon 711 68-0
Telefax 713 28 26

Stubenring 8-10
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
G27/95/Dr. Jakl/ar

Durchwahl
353

Datum
03.05.1995

Sehr geehrter Herr Mag. Wallner!

Durch die im Zuge der letzten Gewerberechtsnovelle 1993 erfolgte Änderung des Befähigungsnachweises für das Instandsetzen von Schuhen (Wegfall des gleichlautenden gebundenen Gewerbes) entstand eine für die Zukunft des Gewerbes zur Sorge Anlaß gebende Situation:

Da seither für die Erlangung einer Berechtigung zur Schuhreparatur (genauer: zum Instandsetzen von Schuhen) das Ablegen einer Meisterprüfung für das Schuhmachergewerbe vorgeschrieben ist, hat ein bereits merkbar Rückgang bei der Zahl der einschlägigen Betriebe eingesetzt. Dieser Rückgang resultiert einerseits aus den altersbedingten Betriebsschließungen, andererseits wird jenem Personenkreis, der an einer Übernahme oder auch Neueröffnung interessiert wäre, der Zugang durch die gewerberechtliche Neuregelung des Befähigungsnachweises erheblich erschwert, de facto, bedenkt man den zeitlichen und finanziellen Aufwand für eine Meisterprüfung, sogar unmöglich gemacht. Es steht daher zu befürchten, daß bei anhaltender Entwicklung bei den Geschäftsschließungen eine spürbare, jetzt bereits einigerorts bemerkbare, Ausdünnung bei der Betriebsdichte stattfinden wird, die sich sehr zum Nachteil der Nahversorgungsqualität auswirken wird.

Dieser Entwicklung sollte im Ansatz Einhalt geboten werden, zumal dies durch die Wiedereinführung der alten "Instandsetzer" - Regelung geschehen könnte. Die Erbringung des Befähigungsnachweises für das Instandsetzen von Schuhen in Form eines Kursbesuches mit abschließender Prüfung erscheint als die zweckmäßigste und pragmatischste Lösung des Problems.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß immer weniger Betriebe bereit und in der Lage sind, Berufsnachwuchs heranzuziehen bzw. Fachkräfte auszubilden. Diese Aufgabe hatte - was das Instandsetzen anbelangt - bis zur Neuregelung das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) übernommen.

Mit freundlichen Grüßen
f.d.
LANDESINNUNG WIEN

Komm. Rat Alfred PREINL e.h.
Innungsmeister

Dr. Andreas JAKL
Innungsgeschäftsführer

Wiedereinführung eines (nicht bewilligungspflichtigen) gebundenen Gewerbes "Instandsetzen von Schuhen"

I. Gesetzestext (Vorschlag)

Nach § 124 Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

"12a. Instandsetzen von Schuhen"

II. Erläuterungen (Vorschlag)

Durch die Gewerbeordnung 1973 wurde, um den Zugang zur Gewerbeausübung zu erleichtern, bezüglich der dem Schuhmacherhandwerk vorbehaltenen Instandsetzung von Schuhen das gebundene Gewerbe "Instandsetzen von Schuhen" (§ 103 Abs 1 lit. c Z 9 GewO1973) geschaffen. Durch Anführung in lit. c konnte ursprünglich als Befähigung nur der Nachweis von Praxiszeiten verlangt werden. Infolge des dadurch bedingten Mangels einer Überprüfbarkeit der tatsächlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und entsprechender Unzukömmlichkeiten wurde aus Rücksichten des Konsumentenschutzes durch die Gewerberechtsnovelle 1988 eine Umgliederung dieses Gewerbes in § 103 Abs 1 lit b Z 29a vorgenommen und mit V BGBl Nr. 265/1989 ein strengerer Befähigungsnachweis eingeführt der alternativ entweder den Nachweis der erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung in einem dem Schuhmachergewerbe einschlägigen Lehrberuf oder die erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung vorsah.

Im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl Nr. 29/1993 wurde das gebundene Gewerbe Instandsetzen von Schuhen nicht mehr in die Liste der (nunmehr) nicht bewilligungspflichtigen Gewerbe aufgenommen. Dies hatte zur Folge, daß für die Ausübung dieser Tätigkeit wiederum die Befähigung für das handwerksmäßige Gewerbe der Schuhmacher (nunmehr § 94 Z 50 GewO1994), somit der in § 18 GewO1994 vorgesehene Nachweis der Meisterprüfung usw. erbracht werden müßte. Personen, die in ausschließlich auf Instandsetzung beschränkten Betrieben beschäftigt sind, können jedoch aufgrund der Tatsache, daß eine derart eingeschränkte Tätigkeit nicht geeignet ist, das Lehrberufsbild der für das Schuhmachergewerbe zu erfüllen, schon eine wesentliche Zugangsvoraussetzung zur Meisterprüfung nicht erbringen. Der Mangel an potentiellen Lehrbetrieben führte dazu, daß Personen, die eine Gewerbeberechtigung für das Instandsetzen von Schuhen erlangen möchten, dies nur im Weg einer Nachsicht nach § 28 Abs 1 GewO1994 und der damit verbundenen Problematik bzw dem daraus resultierenden Verwaltungsaufwand bewerkstelligen können. Vielfach scheidet dieses Bemühen allein schon wegen der Formalvoraussetzungen der Nachsichtsregelung.

Aufgrund der geschilderten Situation wurde eine an sich nicht beabsichtigte Entwicklung beschleunigt, die zu einem merklichen Rückgang bei der Zahl der einschlägigen Betriebe geführt hat. Einer immer größer werdenden altersbedingten Anzahl an Betriebsaufgaben, steht ein - insbesondere durch die gewerberechtliche Erschwerung bedingte - immer geringer werdende Anzahl potentieller Betriebsübernehmer bzw Betriebsneugründer gegenüber. Nach Beobachtung der Branchenkreise ist durch die bereits merkbare Abnahme der Dichte von Schuhinstandsetzungsbetrieben eine Gefährdung der Nahversorgung nicht auszuschließen.

Der oben beschriebenen Entwicklung kann dadurch Einhalt geboten werden, daß die Befähigung für Schuhinstandsetzung wiederum entsprechend der früheren Regelung BGBl Nr. 265/1989 erbracht werden kann. Nach der Systematik der Gewerbeordnung ist hiefür die Aufnahme der Tätigkeit in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe unabdingbar. Die Wiedereinführung des Gewerbes "Instandsetzen von Schuhen" ermöglicht nicht nur einen erleichterten Zugang zum Gewerbe - ohne den erforderlichen Schutz der Konsumenten zu vernachlässigen. Sie bewirkt darüber hinaus eine Entlastung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand, der sich aus der Abwicklung von Nachsichtsverfahren zwangsläufig sowohl für den künftigen Gewerbetreibenden als auch für die Behörden ergibt.

III.

Befähigungsnachweis für das Gewerbe "Instandsetzen von Schuhen"

Die früher geltende Regelung BGBl.Nr.265/1989 (s. Beilage), insbesondere der dort ua vorgesehene Lehrgang haben sich in der Praxis bestens bewährt, um das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu gewährleisten. Der legistische Aufwand würde sich somit im wesentlichen auf die Anpassung der Zitierungen der nunmehr aktuellen Bestimmungen der GewO1994 reduzieren.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 8. Juni 1989

107. Stück

263. Verordnung: Einkommensermittlung nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983

264. Verordnung: Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung 1986

265. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Instandsetzens von Schuhen

266. Verordnung: Verlegung des Zollamtes Angerhäuser

263. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. Mai 1989 über die Einkommensermittlung nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983

Auf Grund des § 6 des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 152/1984, 293/1985, 660/1987 und 378/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH des maßgeblichen Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hinzuzurechnen.

(2) Maßgeblicher Einheitswert ist der Einheitswert, der für die Gewinnermittlung nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Jänner 1987, BGBl. Nr. 33, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft heranzuziehen ist.

§ 2. Einkünften aus Gewerbebetrieben, die unter Anwendung des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

§ 3. Diese Verordnung ist für Anträge auf Gewährung von Schülerbeihilfen aus dem Schuljahr 1988/89 anzuwenden.

Hawlicek

264. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. Mai 1989, mit der die Entgeltsrichtlinienverordnung 1986 geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 482/1984 wird verordnet:

Artikel I

Die Entgeltsrichtlinienverordnung 1986, BGBl. Nr. 311, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 297/1988 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

- „a) bei Überlassung in Miete oder sonstige Nutzung 1 536 S je Jahr und
- b) bei Übertragung in das Eigentum, Miteigentum oder Einräumung des Wohnungseigentums 1 920 S zuzüglich Umsatzsteuer je Jahr beträgt,“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

Schüssel

265. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 23. Mai 1989 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Instandsetzens von Schuhen

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 23 a Abs. 3, des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe des Instandsetzens von Schuhen (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 29 a GewO 1973) ist durch Zeugnisse

- 1. über die erfolgreich abgelegte Prüfung (§§ 2 bis 9) oder
- 2. über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Orthopädienschuhmacher oder im Lehrberuf Schuhmacher oder

teilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstaten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt, oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 9. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Prüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Schlußbestimmung

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

Schüssel

Anlage 1
(§ 5 Z 2)

Lehrgang für Instandsetzer von Schuhen

1. Der Lehrgang ist zu absolvieren
 - a) an einer hiefür in Betracht kommenden berufsbildenden Schule oder
 - b) am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Grundkenntnisse, Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten	
a) Anatomie des Fußes, Arbeitstechnik für die Schuhreparatur, Werkzeuge und Maschinen	20 Stunden
b) Sohlen- und Oberleder, Futtermaterialien, Kleber, Gummi, PVC, Garne und Zwirne	20 Stunden
Durchführung von Instandsetzungsarbeiten	
a) Allgemeines (optische Gestaltung, Verklebemöglichkeiten, Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen Arbeitsbehelfe)	16 Stunden
b) Arbeiten an Schuhen (Sohlen, Schutzsohlen, Durchaussohlen, Absätze, Spitzen, Nähen, Nageln, Fräsen, Schweißen, Ausputzen und Polieren)	28 Stunden
c) Nebenarbeiten (Seitenfleck, Fersenfutter, Stiefelfutter, Zippverschlüsse, Brandsohlen und diverse Näharbeiten)	16 Stunden
Schuhpflege und Hilfsmittel	4 Stunden
Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen (Kostenrechnung, Betriebsfinanzierung, Steuerwesen, Abgabenrecht)	16 Stunden
Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung	5 Stunden
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	5 Stunden
3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 130 zu betragen.	

2370

107 Stück - Ausgegeben am 8. Juni 1989 - Nr. 265

3. über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Oberteilherrichter und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit in der Schuhinstandsetzung oder in der Schuherzeugung nachzuweisen.

Gegenstand der Prüfung

§ 2. (1) Gegenstand der Prüfung sind praktische Arbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Demontieren,
2. Zuschneiden von Sohlenleder, Oberleder, Gummi, hartem und weichem Kunststoff,
3. Aufrauhern von Leder, Gummi und hartem und weichem Kunststoff,
4. Kleben von Leder, Gummi und hartem und weichem Kunststoff,
5. Fräsen,
6. Schleifen,
7. Schweißen,
8. Ausputzen,
9. Polieren,
10. Maschinnähen oder Handnähen,
11. Schärfen von Oberleder,
12. Ausballen,
13. Auswählen des erforderlichen Reparaturmaterials und der Hilfsstoffe unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse.

(2) Als Arbeitsproben sind auszuführen:

1. je ein Paar Damen- und Herrenabsätze,
2. ein Paar Herrenledersohlen,
3. ein Paar Herren- oder Damengummisohlen geklebt,
4. ein Paar Damenspitzen,
5. ein Paar Fersenfutter,
6. ein Paar Lederbrandsohlen,
7. ein Stück Seitenfleck,
8. Einarbeitung eines Zippverschlusses,
9. Einbau einer Gelenkfeder oder Gelenkplatte.

(3) Die Ausführung der praktischen Arbeiten muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

§ 3. Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß § 2 entfallen.

Prüfungskommission

§ 4. Die beiden weiteren Mitglieder (§ 352 Abs. 5 GewO 1973) der Prüfungskommission müssen in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete des Instandsetzens von Schuhen erforderlich sind.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 5. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. glaubhaft macht, daß er mindestens zwei Jahre in der Schuhinstandsetzung oder in der Schuherzeugung fachlich-praktisch tätig war, oder
2. durch Zeugnisse den erfolgreichen Besuch des in der Anlage I festgesetzten Lehrganges für Instandsetzer von Schuhen nachweist und glaubhaft macht, daß er mindestens ein Jahr in der Schuhinstandsetzung oder in der Schuherzeugung fachlich-praktisch tätig war.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 6. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung für die Zulassung erforderlichen Belege und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr anzuschließen.

Ladung zur Prüfung

§ 7. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit, Ort und Gegenstand der Prüfung (§ 2) sowie die zur Prüfung mitzubringenden Unterlagen, Hilfsmittel und Materialien bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 8. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 8 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch 50 teilbaren Betrag, an die Prüfungsstelle zu entrichten.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus Abs. 1 ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

(3) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend der Prüfungstätigkeit der Mitglieder aufzu-



WIRTSCHAFTSKAMMER

WIEN

Wirtschaftskammer Wien

Stubenring 8-10
A-1010 Wien
Telefon 51 450-0
Fax 513 77 87

An die
Wirtschaftskammer Österreich

Postfach 195
1045 Wien

Case number	0.141.455	by
Akt seit:		bei:
Zuw.		

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

Abt. II/5.821/95 Mag. Wallner/Kr 278

9.5.1995

Instandsetzen von Schuhen;
Wiedereinführung eines nicht bewilligungs-
pflichtigen gebundenen Gewerbes; Antrag
der Landesinnung Wien der Schuhmacher;
Nachtrag

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Beilage übermitteln wir Ihnen nachträglich die fehlende Kopie des Schreibens der Landesinnung Wien der Schuhmacher mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*↳ zu schreiben
vom 5.5.95
empfohlen*

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

Für den Direktor:

Buchinger
Dr. Heinz Jörg Buchinger

Handwritten notes and signatures in the bottom right corner.

Anlage



Baugewerbe

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Anlage 3



Bundesinnung der Baugewerbe

Münzgasse 6 • A-1030 Wien

Telefon 0222/718 37 37

Telefax 0222/718 37 37-22

An die
Bundessektion Gewerbe und Handwerk
z.H. Dr. Lakits

Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 6.9.1995
Mag. Ka/wü

GEWERBEORDNUNGSNOVELLE 1995

Sehr geehrter Herr Dr. Lakits!

In Ergänzung zu ihrer Stellungnahme vom 3. August d.J. möchte die Bundesinnung der Baugewerbe die anstehende Gewerbeordnungs-novelle erneut zum Anlaß nehmen, um die Umwandlung des Erdbaugewerbes von einem freien in ein nicht bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe zu fordern.

Gemäß § 20 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 sind Erdbaubetriebe zu Erdarbeiten berechtigt, die statische Kenntnisse nicht erfordern. Als Richtlinie für die Tiefe derartiger Erdarbeiten und somit für den Berechtigungsumfang dieses derzeit freien Gewerbes wird § 48 Bauarbeiterschutzverordnung herangezogen, wonach bei Tiefen von mehr als 1,25 m auf jeden Fall gepölst werden muß. Das Maß für diese Tiefen kann jedoch nur dann als zutreffend angesehen werden, wenn die "örtliche Staufestigkeit an jene von Felsen herankommt". Bei Vorliegen von schlechten Bodenverhältnissen oder schlechten Einflüssen, wie Erschütterungen durch Straßenverkehr oder ähnlichen Einwirkungen, ist auch schon bei geringerer Tiefe zu pölsen. Aus diesem Hinweis ist zu entnehmen, daß ein starres Richtmaß nicht besteht, da der zulässige Freiraum von der Beschaffenheit des Bodens abhängt.

Die Bundesinnung der Baugewerbe spricht sich aus nachstehenden Gründen für eine Umreihung in ein nicht bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe aus:

Erdbauunternehmen sind heutzutage hochtechnisierte, maschinen- und kapitalintensive Betriebe.

Da es bislang keinen Lehrberuf für dieses Gewerbe gibt, sind die Unternehmer gezwungen, ihre Arbeitnehmer selbst auszubilden. Zur Vornahme dieser

1. D. Dr. Gotschmann z.H. mit der Bitte nach Möglichkeit diesen Vorstoß in d. Verhandl. d. WKÖ zu berücksichtigen.
2. Mag. Kerschbeger, Mag. Weinberg, John Krammer z.H.

Einschulungsmaßnahmen bedarf es jedoch einer nicht unerheblichen Qualifikation und Erfahrung, um Arbeitnehmer auf die Gefahren der einschlägigen Gesetze, sowie auf die Handhabung der immer komplizierter werdenden Geräte und Maschinen hinzuweisen.

Nicht zu übersehen ist dabei die Gefahr für Leib und Leben, wenn tonnenschwere Bagger, Planiertraupen etc. unsachgemäß bedient werden und der Umstand eines Haftungsausschlusses durch die Versicherung bei Überschreitung des derzeitigen Gewerberechtsumfanges.

Aufgrund der immer komplexer werdenden Umweltgesetzgebung ergeben sich insbesondere für Erdbeweger neue Ausübungsvoraussetzungen, die sie bei Unkenntnis der Rechtslage in teilweise nicht abschätzbare Risiken drängen.

Durch eine Umreihung in ein gebundenes Gewerbe und der dadurch obligatorischen Unternehmerprüfung, wäre es, bei den immer kapitalintensiver werdenden Betrieben auch möglich, Vermögensschäden weitgehend hintanzuhalten.

Ein gebundenes Gewerbe Erdbau sollte folgende Tätigkeitsbereiche umfassen:

1. Sofern keine statischen Kenntnisse erforderlich sind:

- a) Abtrag- und Aushubarbeiten sowie Verfuhr und Verdichtung von Aushubmaterial, Schotter, Kiesen und ähnlichen Stoffen im einfachen Wegebau sowie*
- b) Böschungssicherungen in Form von Steinschlichtungen*

2. Abbruch von Bauwerken im Rahmen einer von einem Baumeister geleiteten Bauführung

3. Weiters sollte in der Gewerbeordnung das Recht von Erdbaubetrieben zum Vermieten von Baumaschinen als Nebenrecht verankert werden.

Die Befähigung für das gebundene Gewerbe Erdbau sollte neben der Unternehmerprüfung durch ein Prüfungszeugnis über eine erfolgreiche Absolvierung eines Unternehmerlehrganges für Erdbau (Ausbildungsinhalte siehe Anlage) an einem Lehrbauhof oder an einer vergleichbaren nichtschulischen Einrichtung sowie durch Zeugnisse über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit nachgewiesen werden.¹

Diese Prüfung, sowie die fachliche Tätigkeit im Ausmaß von drei Jahren sollte ersetzt werden durch den erfolgreichen Besuch einer Hochschule der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen sowie eines

¹Derartige Kurse werden jedenfalls ab Jänner 1996 anlaufen und decken auch die Kenntnisse für den Eignungsnachweis gem. § 5 Abs 6 Bauarbeiterschutverordnung ab.

einschlägigen Fachhochschul-Studienganges, im Ausmaß von zwei Jahren durch den erfolgreichen Besuch der höheren Lehranstalt für Bautechnik, Hochbau, Tiefbau oder einer Sonderform dieser Lehranstalt und im Ausmaß von eineinhalb Jahren durch den erfolgreichen Besuch einer Baufachschule.

Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen über eine Gewerbeberechtigung über das Erdbaugewerbe verfügen, sollen von diesen Bestimmungen unberührt bleiben.

Die Punkte 1 und 3 wurden bereits im Zuge der Gewerberechtsnovelle 1992 einer sektionsinternen Begutachtung unterzogen, welche mit einem befürwortenden Ergebnis abgeschlossen wurde (s. Beilage).


Mit dem höflichen Ersuchen um Unterstützung dieses Anliegens bzw. Weiterleitung an die Abteilung für Rechtspolitik verbleibt

mit freundlichen Grüßen

f.d.

BUNDESINNUNG DER BAUGEWERBE

Der Geschäftsführer:


Dr. Günter Tschepl



UNTERNEHMERLEHRGANG FÜR ERDBAU

1. Ausbildung der Unternehmer und leitender Mitarbeiter

Die Dauer der Ausbildung beträgt 120 LE, d.s. rund 2 1/2 Wochen (Montag bis Samstag) und soll als Blockzeit im Winter, erstmaliger Beginn 9.1.1996, erfolgen.

1. ERD- UND GRUNDBAUKUNDE: DAUER 3 1/2 TAGE (28 LE)

- a) Boden- und Aushubklassen
- b) Aushubmethoden
- c) Baugrubensicherung (Abböschungen, Verbauten etc.)
- d) Grundsätze von Unterfangungen von Bauteilen
- e) Bodenaufschlüsse
- f) Rechtliche Grundlagen der Entsorgung

2. STRASSENBAU: DAUER 1 1/2 TAGE (12 LE)

- a) Herstellung des Unterbaues mit Verdichtungsarbeiten bis Feinplanie
- b) Grundbegriffe der Entwässerungsarbeiten, Drainagearbeiten

3. WASSERBAU: DAUER 1 TAG (8 LE)

- a) Böschungen
- b) Ufersicherungen
- c) Steinverbauten
- d) rechtliche Grundlagen

**4. VERMESSUNGSKUNDE FÜR ABRECHNUNGSARBEITEN:
DAUER 2 TAGE (16 LE)**

- a) Handhabung der Vermessungsgeräte (bis Nivellier- und Lasergerät)
- b) Feldaufmaß, Führen von Arbeitsberichten
- c) Absteckungsarbeiten
- d) Massenermittlung

5. GRUNDLAGEN FÜR ABBRUCHARBEITEN: DAUER 3 TAGE (24 LE)

- a) Rechtsgrundlagen
- b) Objektsbeurteilung
- c) Vermittlung statischer Grundkenntnisse
- d) Handhabung des Abbruchplanes
- e) Trennung, Entsorgung und Recycling der Abbruchmaterialien

6. MASCHINENKUNDE: DAUER 1/2 TAG (4 LE)

- a) Begriffsbestimmungen
 - Bagger
 - Lader
 - Planiergeräte
 - Schürfgeräte
 - Rohrverleger
 - Spezialmaschinen (Fräsen, Walzen)
- b) Mechanik:
- c) Elektrik
- d) Hydraulik:
- e) Reparatur- und Wartungsarbeiten

7. KALKULATION UND ABRECHNUNG: DAUER 2 TAGE (16 LE)

- a) Vor- und Nachkalkulation (K-Blätter)
- b) Ausschreibung und Abrechnung unter Berücksichtigung automatisierter Verfahren

8. ARBEITSSICHERHEIT: DAUER 1 1/2 TAGE (12 LE)

- a) Sicherheitsvorschriften
- b) Lastenaufnahmemittel
- c) Einschlägige aushangpflichtige Gesetze

Von: BS Gewerbe und Handwerk

Wien, am 21. 7. 1992

DIENSTMITTEILUNG

Unser Zeichen
BSG 51.490/92/La/Hak

An: Abteilung für Rechtspolitik

Sachbearbeiter:
Dr. Adalbert Lakits

1913

Tel/DW: 3279 Zimmer: 3510

Betreff: Umreihung des freien Gewerbes der
Deichgräber in ein gebundenes Gewerbe

Über den ggst Antrag der Bundesinnung der Baugewerbe, den wir der do Abteilung seit nachrichtlich übermittelt haben, wurde eine sektionsinterne Begutachtung durchgeführt, die folgendes Ergebnis brachte:

1. Gegen die beantragte Umreihung des freien Gewerbes der Deichgräber in ein gebundenes Gewerbe bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
2. Auch die Umbenennung dieses Gewerbes in "Erdbau" wird akzeptiert, wenn gewährleistet wird, daß durch die geplante Umreihung die Rechte des gebundenen Gewerbes der Gärtner, welches ua zur Durchführung von Deich-, Hang-, Halden- und Böschungverbau, einschließlich Faschinenbau, berechtigt ist, nicht beeinträchtigt werden.

Nach unserer Ansicht ist im Hinblick auf § 104 der geltenden Gewerbeordnung bzw § 95 idFd GewRNov 1992 diesem Einwand der Bundesinnung der Gärtner und Floristen Rechnung getragen.

3. Der Allgemeine Fachverband des Gewerbes hat sich gegen die Aufnahme der Vermietung von Baumaschinen mit Bedienungspersonal in den Berechtigungsumgang des beantragten gebundenen Gewerbes ausgesprochen.

- 2 -

Die Bundesinnung der Baugewerbe hat in ihrem Antrag auf Schaffung dieses gebundenen Gewerbes darauf hingewiesen, daß die Zusammenarbeit von Deichgräbern und Baumeistern bei der Vermietung von Baumaschinen mit Bedienungspersonal rechtlich abgesichert werden soll. Da somit in der Regel die Deichgräber ihre Baumaschinen mit Bedienungspersonal an Baumeister vermieten wollen, die auch zur gleichen Tätigkeit wie Deichgräber befugt sind, wird dies nach unserer Ansicht durch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz bzw die diesbezügliche Bestimmung der Gewerbeordnung (§ 323a) ermöglicht, ohne daß hierfür eine entsprechende Gewerbeberechtigung für die Arbeitskräfteüberlassung erforderlich wäre. Eine Absicherung durch die Aufnahme dieser Tätigkeit in den Berechtigungsumfang des beantragten gebundenen Gewerbes erscheint daher entbehrlich.

4. Nach Ansicht der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe darf durch die Aufnahme des Rechtes der Vermietung von Baumaschinen in das beantragte gebundene Gewerbe in die Rechte des freien Gewerbes der Verleiher von Baumaschinen nicht eingegriffen werden.

Diesem Einwand kann nach unserer Ansicht dadurch Rechnung getragen werden, daß dieses Recht als Nebenrecht für das beantragte gebundene Gewerbe verankert wird.

Im Einvernehmen mit der Bundesinnung der Baugewerbe wird daher unter Berücksichtigung der im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwände folgender Gewerbebereich für das beantragte gebundene Gewerbe Erdbau vorgeschlagen:

Abs 1

Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe Erdbau bedarf es, sofern keine statischen Kenntnisse erforderlich sind, für

- 3 -

a) Abtrag- und Aushubarbeiten sowie Verfuhr und Verdichtung von Aushubmaterial, Schotter, Kiesen und ähnlichen Stoffen im einfachen Wegebau

und

b) Böschungssicherungen in Form von Steinschlichtungen.

Abs 2

Erdbauer sind auch zum Vermieten von Baumaschinen berechtigt.

Hinsichtlich Begründung für den ggst Antrag verweisen wir auf den diesbezüglichen Vorlagebericht der Bundesinnung der Baugewerbe.

Es wird gebeten, das beantragte gebundene Gewerbe Erdbau nach Möglichkeit noch in die Gewerberechtsnovelle 1992 einzubeziehen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Sektion Gewerbe und Handwerk

Der S y n d i k u s :


Dr. Leitner

Anlage 4



Die Reisebüros

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Bundessektion
Tourismus und
Freizeitwirtschaft

122.031/57
22.08.95
<i>Dr. H.</i>

Fachverband der Reisebüros
Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 345
A-1045 Wien
Telefon: 0222/501 05-3308
Telefax: 0222/502 06-232

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

FV 115.031/Mag.Do/Ka 3308 95-08-17

Wegfall der Konzessionspflicht im Reisebürogewerbe

Der Fachverband möchte den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll, zum Anlaß nehmen, die Forderung nach Rückführung des nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Reisebürogewerbes in ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe zu erheben.

Diese Forderung wird von sieben Bundesländern unterstützt. Zieht man die Mitgliederstatistik der Wirtschaftskammer Österreich vom 31.12.1994 heran, so entfallen von den 1838 Mitgliedern 1517, d.s. 82,53 %, auf die Befürworter.

Unbestrittenermaßen ist die Gewerberechtsnovelle 1992, in Kraft getreten mit 1.7.1993, davon ausgegangen, dem zukünftigen Unternehmer einen leichteren Zugang zum Gewerbe zu ermöglichen. Zusätzliche Behördenwege sollten entfallen und der Unternehmer ab dem Zeitpunkt der Anmeldung seines Gewerbes dieses ausüben können. Man war sich aber auch damals schon im Klaren, daß es bei einigen besonders sensiblen Gewerben Sonderregelungen geben sollte.

Die Gewerberechtsnovelle 1992 unterschied in weiterer Folge zwischen nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben - zu denen u.a. Reisebüros, Fremdenführer, Gastgewerbe zählen - sowie bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe, deren Ausübung im öffentlichen Interesse an eine Bewilligung gebunden ist. Das Gesetz zählt zu letzteren u.a. Waffengewerbe, technische Büros, Drogisten, Personalkreditvermittler, Inkassoinstitute, Wechselstuben etc.

Nach wie vor hat die Begründung, die seinerzeit für ein konzessioniertes RB-Gewerbe galt - trifft sie doch die Kernbereiche einer RB-Tätigkeit - ihre Gültigkeit und Berechtigung.

Sie lautet: 'Bei diesem Gewerbe erfordert das öffentliche Interesse eine Berücksichtigung des Schutzes jener Personen, die die Leistungen der Reisebüros in Anspruch nehmen. Da der Natur dieses Gewerbes zufolge die Qualität der Leistung erst nachträglich beurteilt werden kann, muß ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Gewerbetreibenden ermöglicht werden, sodaß im Gesamtinteresse die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit vorausgesetzt werden muß.'

Die Gewerbeordnung ist schon lange nicht mehr nur das Berufsrecht der Unternehmer, sondern beinhaltet auch viele Normen zum Schutz der Konsumenten. Als Wirtschaftsgesetz beinhaltet dieses wichtige Elemente, die dem Konsumenten ganz konkrete Vorteile bringen. Zu beachten ist, daß ein Großteil der EG-Pauschalreise-RL im Rahmen der Gewerbeordnung eine Umsetzung erfuhr.

Unbestritten ist, daß durch die geänderte Rechtslage der Nachweis einer unbefugten Gewerbeausübung nicht ohne weiteres - wie in der Vergangenheit - erbracht werden kann. Die Beweisführung ist insofern erschwert, als die notwendigen Informationen und Beweismittel während eines UWG-Verfahrens aktuell und verlässlich sein müssen.

Nicht unproblematisch ist die Anmeldung eines (Reisebüro) Gewerbes, deren Akzeptanz durch die Gewerbebehörde zum sofortigen Tätigwerden des einzelnen führt. Reisebüros arbeiten u.a. wie Banken mit Kundengeldern, was ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Reiseunternehmen voraussetzt. Nach der Akzeptanz der Anmeldung sich erst mit der Frage der Zuverlässigkeit auseinanderzusetzen, kann im Einzelfall äußerst problematisch sein und sich auf die gesamte RB-Branche in der Folge negativ auswirken.

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß eine Vielzahl von Gewerbezugängern mangelhafte und unzureichende Gewerbebeanmeldungen, insbesondere hinsichtlich den gewerberechtlichen Geschäftsführer betreffend, erstatten. Im Hinblick auf die erforderlichen fachbezogenen Gegebenheiten können die Gewerbebehörden 1. Instanz nicht schon bei Entgegennehmen der Anmeldung die Unvollständigkeit beurteilen. Das Feststellen der Nichtigkeit der Gewerbebeanmeldung zu einem späteren Zeitpunkt reicht aber nicht aus um ein zumindest zeitweises konsumentenschädigendes Tätigwerden derartiger Unternehmen hintanzuhalten. Unter dem Hinweis der erfolgten Gewerbebeanmeldung und der daraus resultierenden Berechtigung zur Gewerbeausübung werden einerseits "Lieferanten" zur Belieferung aufgefordert, andererseits den Konsumenten ein gesetzeskonformes Tätigwerden als Reisebürounternehmen vermittelt.

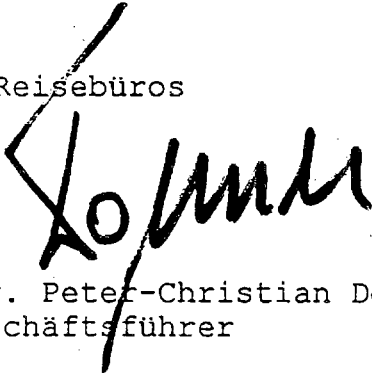
Seit dem Wirksamwerden des EWR ist die Reisebürobranche mit den Auswirkungen der EG-Pauschalreiserichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht konfrontiert. Dem Konsumentenschutz kommt hierbei ein erheblicher Stellenwert zu, denkt man hier an die Sicherung der Kundengelder im Insolvenzfall des Veranstalters und die umfassende Informationspflicht. Bei Reisedienstleistungen ist objektiv gesehen ein besonders hohes Schutzbedürfnis der Konsumenten gegeben. Von Reiseunternehmungen werden im vorhinein Anzahlungen, regelmäßig der gesamte Reisepreis, eingehoben und erst zu einem späteren Zeitpunkt die entsprechenden Dienstleistungen erbracht. Dem durchschnittlichen Konsumenten ist es in aller Regel nicht möglich, die Leistungsfähigkeit und Güte der zugesagten Leistungen zu überprüfen.

Der Fachverband tritt aufgrund der angeführten Argumente dafür ein, daß das Reisebürogewerbe in Zukunft wieder ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe sein soll und ersucht sein berechtigtes Anliegen an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten heranzutragen.

Fachverband der Reisebüros

im Einvernehmen

FVV Komm.Rat Kadanka
Vorsteher


Mag. Peter-Christian Dorner
Geschäftsführer

Anlage 5

Dr. Ludwig RIEMER
Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen
Graben 27, A-1010 Wien
Tel. 0222/533-70-75, Fax: 0222/533-70-75/25

P r i v a t - G u t a c h t e n
betreffend die Rechte der
U n t e r n e h m e n s b e r a t e r
zur Parteienvertretung, ihre
Verschwiegenheitspflicht
und ihr Entschlagsrecht

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite	
I. Einleitung		2
A. Problemstellung		
B. Geschichtl. Entwicklung		
C. Berufsbild		
D. Abgrenzung	"	3
E. Judikatur		
II. Notwendigkeit		
A. des Vertretungsrechtes		
B. der Verschwiegenheitspflicht	"	4
C. des Entschlagungsrechtes	"	5
III. Bedeutung	"	6
A. des Vertretungsrechtes		
B. der Verschwiegenheitspflicht		
IV. Vertretungsrecht		
A. Gesetzliche Regelung		
B. Judikatur	"	8
V. Verschwiegenheitspflicht	"	11
A. Gesetzliche Regelung		
B. Vertragliche Regelung		
C. Durchsetzbarkeit		
D. Disziplinäre Verantwortung		
E. Voraussetzungen gesetzl. Anerkennung	"	12
VI. Entschlagungsrecht	"	14
A. Allgemein		
B. des UB	"	15
C. Ziel der Kammerbemühungen		
VII. Zusammenfassung	"	16
Abkürzungsverzeichnis	"	20
Anhang: Berufsbild für Unternehmens- berater Ausgabe 1995		

I. Einleitung

A. Problemstellung

1. Gegenstand der Untersuchung soll zunächst das Vertretungsrecht des Unternehmensberaters (UB) vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, sodann

2. seine Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, auch gegenüber Behörden sowie Körperschaften öffentlichen Rechtes und daraus folgend sein Entschlagsrecht sein.

3. Vorweg sei ausgeführt, daß das Recht zur Parteienvertretung Voraussetzung für eine gesetzlich anzuerkennende Verschwiegenheitspflicht ist und erst aus dieser ein Entschlagsrecht fließt.

B. Das Gewerbe des UB ist seit der GewO-Novelle 1965 ein gebundenes Gewerbe. Die GewO-Novelle 1973 hat die Grundlage für die Erlassung einer Befähigungsnachweisverordnung, die 1978 in Kraft getreten ist, geschaffen. Das Gewerbe der Unternehmensberater ist aus dem gehobenen Dienstleistungsgewerbe des Betriebsberaters hervorgegangen, dieses wiederum aus den Gewerben der Buchsachverständigen, Bücherrevisoren, Finanz- und Wirtschaftsberater.

C. Das ebenso historisch gewachsene wie ständig in Evolution befindliche Berufsbild für UB (Berufsbild für Unternehmensberater Ausgabe 1995, siehe Beilage) umfaßt

- a. prozeß- und entwicklungsorientierte Beratung,
- b. funktionale und zielorientierte Beratung
 1. Unternehmensführung/Managementberatung
 2. Qualifiziertes Personalmanagement
 3. Marketing
 4. Organisation/Verwaltung
 5. Technologie/Technik
 6. Logistikberatung
 7. Finanz- und Rechnungswesen
 8. Raumwirtschaft
 9. Ökologieberatung
 10. Beratung in außenwirtschaftlichen Belangen.

D. Die Abgrenzung gegenüber anderen beratenden gewerblichen Berufen ergibt sich u.a. aus den Bestimmungen der GewO, dem HKG, UWG, gegenüber den freien Berufen aus den jeweiligen deren Befugnisse regelnden Bundesgesetzen (z.B. RAO, NotO, WTBO).

E. Darüberhinaus hat die Judikatur insbes. des VwGH wesentlichen Einfluß auch auf die Befugnisse der UB gebracht.

II. Notwendigkeit

A. des Vertretungsrechtes:

In der Mehrzahl der Beratungsfälle ist es Endzweck und Sinn der gewerblichen, also entgeltlichen Beratungstätigkeit, den dem Klienten vermittelten Beratungsinhalt auch nach außen umzusetzen.

Dies geschieht im wirtschaftlichen Rahmen (beispielsweise gegenüber Kreditinstituten, Mitbewerbern aber auch Zulieferern des Beratenen) problemlos.

Die Vertretung des Klienten gegenüber Behörden resp. Körperschaften des öffentlichen Rechtes stößt jedoch an die Schranken von Vertretungsmonopolen etwa der Wirtschaftstreuhand, Notare und Rechtsanwälte.

B. der Verschwiegenheitspflicht:

Sie ist im rein gewerblichen Tätigkeitsbereich des UB schon durch die Grundsätze und Richtlinien der Berufsausübung (Ausgabe 95), denen sich der UB unterwirft (Punkt 6. Seriosität) und die Geschäftsbedingungen (Integrität Punkt 8) sohin nicht auf Grund gesetzlicher Anerkennung gewährleistet.

Voraussetzung der Durchsetzbarkeit der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Zivil-, Finanz- und insbes. Strafbehörden

(Entschlagsrecht) ist jedoch gesetzliche Anerkennung (wie beispielsweise im ÄrzteG u.v.a.) aber auch Anerkennung der Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung (RAO, NotO usw.). Soferne im folgenden nicht ausdrücklich anders ausgeführt, ist der Problembereich mit den zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und sachlich durch ihnen aus ihrer Eigenschaft Bekanntgewordenes begrenzt.

C. des Entschlagsrechtes:

1. Es ist (hier wesentlich) Folge einer gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht und muß als das Recht, sich gegenüber Behörden entweder völlig oder doch bezüglich einzelner Fragen einer Aussage oder einer Urkundenvorlagepflicht entziehen zu können, definiert werden (66 321, 305 ZPO, 152 StPO, 6 104 FinStrG u.a.).

2. Das österr. Zivilprozeßrecht und alle darauf bezugnehmenden Verfahrensvorschriften (z.B. AVG) läßt (für den UB bedeutungsvoll) ein solches Recht ganz allgemein bezüglich Fragen, deren Beantwortung ihm selbst einen unmittelbaren Vermögensnachteil bringen würde, aber auch über solche, die er

nicht würde beantworten können, ohne ein Geschäftsgeheimnis (nach der Judikatur und im FinStrG so niedergeschrieben: ein Kunst- oder technisches) zu verletzen zu.

3. Die österr. Strafprozeßordnung (§ 152/4) schränkt das Entschlagungsrecht aus vertretungsberuflichen Gründen auf Verteidiger und Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder persönlich sowie sachlich auf solche Umstände ein, die ihnen in dieser ihrer Eigenschaft bekannt geworden sind; das FinStrG aber auch AVG nehmen als Entschlagungskriterium die berufsmäßige Parteienvertretung bei staatlich anerkannter Befugnis hierzu an.

4. Zusammenfassend ist auszuführen, daß neben jedem Zeugen nach den Verfahrensgesetzen zustehenden Entschlagungsrecht ein spezielles für Beratungsberufe nur bei staatlich anerkannter Befugnis zusteht. Wesentlich ist, daß sich ein solches nicht nur auf den Vertreter selbst sondern auf sein Personal erstreckt und auch das Verweigerungsrecht - ja die Pflicht ! - enthält, entsprechende Unterlagen herauszugeben.

III. Bedeutung

A. Vertretungsrecht ist primär im Interesse des UB, seine

Verschwiegenheitspflicht mit Entschlagsrecht direkt im Interesse des Klienten gelegen, beides jedoch für eine effiziente Berufsausübung unerlässlich. Der Subsidiarität der Problemkreise folgend muß also zuerst die Frage des Vertretungsrechts überprüft werden.

B. Durch das Vertretungsrecht wird nicht nur die Tätigkeit des UB erweitert, erleichtert und ergänzt, die Verschwiegenheitspflicht und das Entschlagsrecht fördern Ansehen des und Vertrauen in den UB.

IV. Vertretungsrecht

A. Gesetzliche Regelung:

1. Der Beruf des UB ergibt sich, ohne daß diese nähere Bestimmungen enthält, aus der GewO. Die Mitglieder der Berufsgruppe sind in der Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung zusammengefaßt.

Mangels gesetzlicher Regelung über Vertretungsrecht und -macht sind auch diesbezügliche Verordnungen nicht möglich.

2. Ein umfassendes Vertretungsrecht steht auf Grund 6 8 Abs 1 RAO nur den Rechtsanwälten zu, auf Grund von Bundesgesetzen in leg.cit. angeführten Teilbereichen den Notaren, Patentanwälten,

Ziviltechnikern und Wirtschaftstreuhändern (§ 8 Abs.2 RAO), also besonders den in § 152/4 StPO erwähnten als zur Ausübung des Entschlagsrechtes berechtigt anerkannten Parteienvertretern. § 8 Abs 3 RAO läßt die Parteienvertretung u.a. durch von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen getragene Personen und Vereinigungen (z.B. die Mieterschutzorganisationen, die Wirtschaftskammern, die Arbeiterkammern) und die in den Berechtigungsumfang von gebundenen Gewerben fallenden Rechte unberührt. Jede nicht befugte Vertretung stellt Winkeischreibung dar und ist strafbar.

3. § 29 GewO stellt darüberhinaus ausdrücklich bei Fehlen gewerberechtlicher Vorschriften zur Auslegung der Gewerbeberechtigungen auf "eigentümliche Arbeitsvorgänge,.... die historische Entwicklung und bestehende Anschauungen" ab.

4. Endziel muß sein, um ständigen Auseinandersetzungen zu begegnen, entsprechende Ergänzung der Gewerbeordnung allenfalls im Verordnungsweg (§ 69 Abs 2 GewO) zu erreichen.

5. Schon hier sei auf die Verordnungsermächtigung auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Standesrichtlinien verwiesen, wie sie beispielsweise in den "Standesregeln für Betreiber von Technischen Büros" erlassen wurden (BGBl Nr. 726/1990). Hiezu wird noch bei der Abhandlung zum Problemkreis

Verschwiegenheitspflicht und Entschlagungsrecht näher auszuführen sein.

B. Judikatur:

1. Es muß zunächst also auf ergänzende Auslegung durch Rechtsprechung zurückgegriffen werden; der Verwaltungsgerichtshof hat in nun schon ständiger Judikatur die Ansicht vertreten, daß bei Anerkennung eines Berufes durch den Gesetzgeber den ihn Ausübenden im Rahmen der Rechtsordnung auch die Möglichkeit gegeben sein muß, den Vertragspartnern des (hier) Gewerbetreibenden von ihm befugterweise übernommenen Verpflichtungen auch entsprechen zu können; daraus folgt, daß der UB in der Lage sein muß, die von ihm erteilten Ratschläge (s. Berufsbild) auch Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts gegenüber zu erläutern, zu vertreten und zu verteidigen; dies beding#wiederum seine wenn auch im Rahmen seiner Befugnisse nur beschränkte Vertretungsbefugnis gegenüber den genannten Institutionen.

2. Die sachliche Beschränkung ergibt sich aus dem durch das Berufsbild des UB (s.o.) abgedeckten Leistungsspektrum. VwGH und VfGH stehen auf dem Standpunkt, daß bei Konkurrenz gewerblicher mit (beispielsweise) freiberuflicher Tätigkeit sachlich gleiche Leistungen auch gleich zu behandeln sind,

wobei entscheidungswesentlich der faktische Gehalt bei gleichen für die Erbringung der Leistung notwendigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen ist (vgl. auch § 31 GewO). Hier wird später noch auf Ausbildungs- und Prüfungskriterien zurückzukommen sein.

3. Diese Beschränkung umfänglicher Art liegt auch in der den Kenntnissen zugrunde liegenden Ausbildung. Sie ist bei einem gebundenen Gewerbe aber jedenfalls ausreichend, Hilfsleistungen zu der Beratung wie etwa Vertretungshandlungen einfacher Art bei Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts zur Rechtfertigung und Begründung des Beratungsergebnisses zu erbringen. Nicht ausreichend ist sie jedoch für über Hilfsleistungen hinausgehende Vertretungshandlungen.

4. Erklärte Absicht der Gewerbeordnung 94 ist es, der Gefahr der Zerlegung von Gewerben in einfache Tätigkeitsgebiete entgegenzuwirken (s. auch Erl. zu § 34/1/1 GewO idF des Art. I Z 55 der Regierungsvorlage 635). Dem entspricht auch die vorzitierte Judikatur und der eingangs angeführte Merksatz, daß gewerbeordnungskonforme (soll heißen: befugte) Leistung des UB auch diese beschränkte, einfache Vertretungstätigkeiten umfaßt. Ausgangspunkt jeder Betrachtung bleibt immer das Berufsbild des UB.

5. Umfang des Vertretungsrechtes und der ihm vom Klienten zu erteilenden Vollmacht ist - und hier kann unter Berücksichtigung fehlender entgegenstehender Bestimmungen nur beispielsweise und wieder unter Hinweis auf das Berufsbild und Beratungstätigkeit in problemfreien Bereichen Stellung bezogen werden - sicher Zustellungs- und im Befugnisumfang eingeschränkte Vertretung im Beratungsumfang auch zur Abgabe von Erklärungen für die Klienten, Einrichtung und Überwachung des Rechenwerkes des Klienten mit Intervention bei div. Behörden zur Erreichung und Beschleunigung von Entscheidungsvorgängen, Erhebung von Daten zur Erstellung von Unternehmensplänen, beschränkte Steuerhilfe auch durch Entwurf einfacher Rechtsmittel jedoch nur im Zusammenhang und als Nebenleistung zu und mit der entfalteten gewerbe- und befugnisconformen Beratungstätigkeit, ebensolche Vertretung des Klienten jedoch nur im Teilbereich seiner entfalteten Beratungstätigkeit etc.

6. Dem UB steht als Ergebnis dieser Erörterungen zusammenfassend dargelegt jedenfalls Vertretungsrecht im sachlich und verfahrensrechtlich eingeschränkten Umfang wie vorher beschrieben auch zur Hilfe bei Verwaltungsbehörden und öffentlichrechtlichen Körperschaften im Rahmen seiner Befugnisse zu.

7. Bei Überschreitung seiner Befugnisse hat der UB mit Rechtsmitteln befugter Parteienvertreter (Unterlassungsklagen nicht nur nach dem UWG, allenfalls auch strafrechtlichen Nachteilen) zu rechnen.

V. Verschwiegenheitspflicht

A. Gesetzliche Regelung: Zum Unterschied von einigen bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (z.B. Berufsdetektive in § 252 GewO) enthält die GewO keine gesetzliche Bestimmung einer Verschwiegenheitspflicht des UB.

B. Vertragliche Regelung: Sie besteht lediglich auf Grund vom UB freiwillig vertraglich übernommener Verpflichtung gegenüber dem Klienten. Ihre Verletzung entgegen vertraglicher Abmachung ist seitens des Mandanten nur im Rahmen der Bestimmungen über die Vertragsverletzung ahndbar.

C. Durchsetzbarkeit: Die vom UB übernommene vertragliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbindet ihn nicht von seiner öffentlichrechtlichen Zeugenpflicht und bringt ihm kein Entschlagsrecht.

D. Disziplinäre Verantwortung: Die Verletzung der übernommenen Verschwiegenheitspflicht durch den UB stellt sich jedenfalls

als Vertragsverletzung und Vertrauensmißbrauch gegenüber dem Klienten unabhängig von allfälligen Schadenersatzansprüchen des Mandanten gegen den UB einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen, Berufsgrundsätze und Standesregeln dar; es kann zu einer Verfolgung durch das Schiedsgericht führen. Dieses ist jedoch nur bei freiwilliger Unterwerfung durch den UB hierzu befugt, seine Entscheidungen sanktionslos.

E. Voraussetzungen gesetzlicher Anerkennung:

1. Die Verschwiegenheitspflicht ist, soweit sie nicht nur Vertragsinhalt zwischen UB und seinem Mandanten sein soll, als Teil der Verhaltens(-Standes)regeln zu betrachten.

2. Nach ständiger Judikatur des VwGH enthält § 29 HKG keine Kompetenznorm zur Erlassung von strafsanktionierten Standesregeln, mangelt es doch schon an einer entsprechend ausgestatteten Standesbehörde. Die von Wirtschaftskammern erlassenen Verhaltens(Standes)regeln haben demnach keinen Verordnungscharakter, in ihnen enthaltene Verschwiegenheitsgebote stellen somit keine gesetzliche Anerkennung einer Verschwiegenheitspflicht und schon gar keine Begründung eines Entschlagsrechts dar.

3. Ein Disziplinarverfahren gegen UB (hier nur hinsichtlich der Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht bedeutungsvoll) ist nach den derzeitigen gesetzlichen Vorschriften -anders bei den freien Berufen- nicht möglich; das Workshop zur Rechtsnatur der Verhaltensregeln -beinhaltend auch die Verschwiegenheitspflicht - der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.5.95 hat hiezu wesentliche Vorschläge des Referenten Herrn Univ.Prof.

Dr.Korinek erbracht, als deren Succus die -gesetzlich zu schaffende- Einrichtung einer unabhängigen verpflichtenden Gutachterstelle bei den Fachorganisationen mit Parteistellung des Beschwerden (hier: Mandanten) neben effektiverer Nutzung des Wettbewerbsrechtes vorgeschlagen wird, womit die gesetzliche Anerkennung der Verschwiegenheitspflicht erreicht würde.

4. Unabhängigkeit ist jedenfalls von Art.7 der EMRK verlangt, verpflichtend muß die Unterwerfung des UB sein, die Gutachterstelle muß aber auch je nach Schwere des Verstoßes mit Strafmöglichkeit ausgestattet sein.

5. Dieser formellen Voraussetzungen der Absicherung der Verschwiegenheitspflicht - wie auch selbstverständlich die Einhaltung der übrigen Berufspflichten des UB - stehen aber auf seiner Seite gehörige ausreichende nachgewiesene Ausbildung im

Zusammenhalt mit den übrigen für den Gewerbeantritt verbundenen persönlichen Erfordernissen gegenüber.

6. Nur so ist der Gemeinschaft (Behörden, Konsumenten, Mitbewerbern etc.) die Gewähr gegeben, daß die Verschwiegenheitspflicht nicht mißbräuchlich verwendet wird.

7. Die dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in § 69 (2) GewO eingeräumte Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Standesregeln sieht daher auch neben der Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich vor, daß solche Verordnungen auf "die Gewohnheiten und Bräuche.... die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns... Bedacht zu nehmen haben" und "daß das Ansehen des... Gewerbes und das Vertrauen... in die das Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden gewahrt bleibt".

8. Von dieser Ermächtigung wurde für das konzessionierte Gewerbe der Betreiber von Technischen Büros Gebrauch gemacht und die Verordnung über "Standesgemäßes Verhalten" in BGBl.Nr.726/1990 kundgemacht.

9. In § 3 Zi.5 dieser VO ist die Verschwiegenheitspflicht der Normadressaten (damit gesetzlich) festgeschrieben. Verstöße können sohin, sollte kein schwereres Delikt damit verbunden sein, verwaltungsstrafrechtlich (§ 367 GewO) geahndet werden.

10. Zusammenfassend muß das Erreichen einer Verordnung nach § 69(2) GewO als die einfachste gesetzliche Anerkennung der Verschwiegenheitspflicht des UB empfohlen werden. Der Gesetzeshinweis auf den "ordentlichen Kaufmann" bedingt gehörige Ausbildung des UB, jener auf "Ansehen" und "Vertrauen" seine persönliche Unbedenklichkeit.

VI. Entschlagungsrecht

A. Allgemein: Es ist, wie mehrfach ausgeführt, beim Vertretungsberuf Ausfluß der gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht; von ihm nicht Gebrauch zu machen setzt Entbindung durch denjenigen voraus, dessen Rechtsgut durch die Verschwiegenheitspflicht geschützt werden soll (Mandant, Behörde, Beichtender, Kranker etc.).

Es ist zumeist auf jene Umstände beschränkt, die dem zur Verschwiegenheit Verpflichteten in seiner Funktion resp. Stellung anvertraut wurden.

B. Entschlagungsrecht des UB: Nach derzeitiger Rechtslage steht ihm mangels gesetzlichen Anerkenntnisses seiner Verschwiegenheitspflicht ein Entschlagungsrecht hinsichtlich dessen, was ihm in seiner durch seine Beratungs- und aus ihr

erfließender (eingeschränkter) Vertretungstätigkeit bekannt geworden ist, nicht zu; ist doch seine Tätigkeit beratender Natur und die nur hilfsweise mögliche lediglich durch auslegende Judikatur gestattete keine berufsmäßige Parteienvertretung.

C. Ziel der Kammerbemühungen wird es jedenfalls sein, die in der Ausgabe 1995 der "Berufsgrundsätze und Standesregeln für UB" des Fachverbandes Unternehmensberatung und Datenverarbeitung enthaltenen Berechtigungen ergänzt um die Berechtigung zur Verweigerung der Herausgabe anvertrauter Unterlagen zu erreichen.

VII. Zusammenfassung:

1. Um den gestiegenen Anforderungen der Klienten von Unternehmensberatern nach Vertretung vor Behörden sowie der daraus resultierenden Pflicht des Unternehmensberaters zur Verschwiegenheit im Zusammenhang mit Beratungsaufträgen gerecht zu werden und die Berufsbasis des Unternehmensberaters von möglicher wechselnder Judikatur von Höchstgerichten unabhängig zu machen, sollte das Berufsbild im gegenwärtigen Entwicklungsstadium gesetzlich statuiert werden, wobei sowohl eine Ergänzung der Gewerbeordnung in deren § 172, der ohnedies

reformbedürftig erscheint, aber auch die Erwirkung einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nach § 69 GewO sinnvoll erscheinen: die in Abs.(2) leg.cit. angeführten Bestimmungsinhalte der zu erlassenden VO sind bloß demonstrativ aufgezählt, lassen also Ergänzungen auch in Richtung Berufsbefugnisse zu, wobei im Sinne des Berufsbildes des UB die Beifügung der im Rahmen der Beratungstätigkeit zu leistenden (auf diesen Umfang eingeschränkten) Vertretungstätigkeit etwa analog und ergänzend zu § 4 Abs.3 der VO für Betreiber von Technischen Büros erfolgen könnte.

2. Die Anwendung des § 29 HKG zu diesen Zwecken erscheint aus verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geeignet.

3. In der anzustrebenden VO sollte auch die Verschwiegenheitspflicht wie bei den Inhabern Technischer Büros (§ 3 Zi.5) unter allfälliger Textierung wie in den "Berufsgrundsätzen Ausgabe 1995" und unter Hinweis auf Wahrung der Betriebsgeheimnisse des Mandanten geregelt werden.

4. Es kann dann davon ausgegangen werden, daß der Beruf des UB zu den zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Berufen gerechnet werden kann und eine Entschlagung über ihm vom Mandanten Anvertrautes möglich wird.

5. Zur Änderung des Entschlagungsrechtes vor Strafgerichten zugunsten des UB bedarf es freilich einer Änderung der StPO.

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s :

ÄrzteG	Ärztegesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FinStrG	Finanzstrafgesetz
GewO	Gewerbeordnung
HKG	Handelskammergesetz
leg.cit.	zitierte gesetzliche Bestimmung
NotO	Notariatsordnung
RAO	Rechtsanwaltsordnung
StPO	Strafprozeßordnung
UB	Unternehmensberater
UWG	Unlauterer Wettbewerbs-Gesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WTBO	Wirtschaftstreuhandberufungsordnung
ZPO	Zivilprozeßordnung

BERUFSBILD FÜR UNTERNEHMENSBERATER
Ausgabe 1995

PRÄAMBEL

Grundsätzliches zum Berufsbild: *)

Das gebundene Gewerbe Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (nach § 124 Zi 22 Gewerbeordnung) gehört zu den gehobenen Dienstleistungsgewerben.

Wie für eine Reihe anderer Gewerbe und freien Berufe spielt auch für die Unternehmensberatung das Berufsbild im Sinne einer berufsrechtlichen Beschreibung eine große Rolle, da es vor allem Auskunft über den Umfang der Gewerbeberechtigung gibt.

Für den Umfang einer Gewerbeberechtigung sind nach § 29 Satz 2 der Gewerbeordnung insbesondere "... die dem Gewerbe eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die historische Entwicklung sowie die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen maßgebend."

Das Berufsbild kodifiziert also gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsenen gegenwärtigen Auffassungen der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die dem Gewerbe eigentümlichen Arbeitsvorgänge und Tätigkeitsfelder auf. Es handelt sich dabei um eine demonstrative, aufgrund der dynamischen Entwicklung des Berufsstandes keineswegs den Anspruch der Vollständigkeit erhebenden Darstellung und Beschreibung der Tätigkeitsbereiche und Beratungsfelder in der Unternehmensberatung, die im Zuge der Weiterentwicklung des Berufes inhaltliche Änderungen erfahren können.

In seiner Funktion entspricht das Berufsbild prinzipiell dem Normenwesen auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet. Es repräsentiert den 'state of the art'.

Aufgrund der unmittelbaren und zentralen Fachkompetenz des Fachverbandes als Sachverständiger in Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches kommt seiner Berufsbilddarstellung inhaltlich ein hohes Maß an Authentizität zu.

DIE BEREICHE DER UNTERNEHMENSBERATUNG

- A. PROZESS- und ENTWICKLUNGSORIENTIERTE BERATUNG
- B. FUNKTIONALE und ZIELORIENTIERTE BERATUNG
1. Unternehmensführung/Managementberatung
 2. Qualifiziertes Personalmanagement
 3. Marketing
 4. Organisation/Verwaltung
 5. Technologie/Technik
 6. Logistikberatung
 7. Finanz- und Rechnungswesen
 8. Raumwirtschaft
 9. Ökologieberatung
 10. Beratung in außenwirtschaftlichen Belangen

*) Die angeführte Aufzählung der Beratungsgebiete ist der Versuch die für die externe Unternehmensberatung typischen Tätigkeitsbereiche und Aufgaben zu systematisieren sowie möglichst genau zu beschreiben und abzugrenzen. Der Fachverband geht jedoch bei dieser Beschreibung von der Prämisse aus, daß jede prozeß- und entwicklungsorientierte Beratung funktionale bzw. zielorientierte Aspekte berücksichtigen muß und andererseits für jede funktionale und zielorientierte Beratung ein begleitender Beratungsprozeß erforderlich ist.

A. PROZESS- und ENTWICKLUNGSORIENTIERTE BERATUNG

- Entwicklung der Unternehmensphilosophie
- Aufbau der Unternehmenskultur
- Strategieentwicklung
- Strukturierung der Beziehungen des Unternehmens zu den Mitarbeiter und zum Markt
- Untersuchung der Dynamik von Arbeitsgruppen
- Arbeiten mit dynamischen Arbeitsgruppen, wie Quality Circle, Moderation, Managementtrainings
- Bearbeitung von Gruppenkonflikten
- Analyse des Entscheidungs- und Führungsverhaltens
- Entwicklung betrieblicher Führungs- und Kommunikationssysteme
- Teamentwicklung
- Tiefenpsychologisch orientierte Analysen von Organisationsstrukturen
- Motivforschung
- Beratung bei der Erstellung betrieblicher Motivationsstrategien
- Untersuchung, Gestaltung, Bearbeitung und Beratung auf dem Gebiet des formellen und informellen Kommunikationswesens
- Angewandte Organisationsentwicklung
- Evaluation der Ergebnisse verhaltensorientierter Beratung
- Überprüfung der Umsetzung von Strategien, Planungen und Konzepten prozeß- und entwicklungsorientierter Beratung

B. FUNKTIONALE und ZIELORIENTIERTE BERATUNG

1. UNTERNEHMENSFÜHRUNG/MANAGEMENTBERATUNG

- Entwicklung und Anpassung von Unternehmenskonzeptionen
 - . Unternehmensanalyse (Schwachstellenanalyse)
 - . Strategische Unternehmensplanung
- Aufbau von Management-Informationssystemen
- Betriebswirtschaftliche, technische und organisatorische Beratung bei Unternehmensgründungen, -umwandlungen und -liquidationen
- Kooperationen
 - . Bewertung von Unternehmen
 - . Beteiligungsplanung
 - . Feasibility Studies
 - . Fusionsberatung
- Mergers & Aquisitions Consulting
 - . Beratung bei Unternehmensveräußerungen
 - . Fusionsberatung
- Beratung bei Management Buy-Out
 - . Neukonstruktion von Unternehmen
 - . Nachfolgeregelung
 - . Entwicklung individueller Strategien und Konzepte zur Optimierung der Finanzierungsstruktur
 - . Beteiligungserwerb, Mitarbeiterbeteiligung
- Unternehmensverwaltung
- Sanierung von Unternehmen
- Controlling
- Management auf Zeit
 - . Projektmanagement
 - . Aktives und reaktives Krisenmanagement
 - . Risk-Management
- Projektmanagement
 - . begleitende Unterstützung, Steuerung, Überwachung und Abnahme von Investitionen bzw. von Projekten

2. QUALIFIZIERTES PERSONALMANAGEMENT

- Personalpolitik
 - . Erarbeitung von Führungsgrundsätzen und -systemen
 - . Strategische Personalplanung
- Analyse und Organisation des Personalsystems
 - . Stellenbeschreibung und -entwicklung
 - . Stellenbewertung
 - . Entwicklung von Anforderungsprofilen
 - . Planung von Karrierepfaden
 - . Nachfolgeplanung
 - . Aufbau von Bewertungssystemen
 - . Erstellung von Entgeltsystemen
- Personalentwicklung
 - . Beschreibung von Mitarbeiterpotentialen
 - . Beurteilung von Mitarbeiterleistungen
 - . Eignungsuntersuchungen
 - . Innerbetriebliche Förderungsmaßnahmen
 - . Erstellung von Aus- und Fortbildungskonzepten
 - . Führungskräfte- und Managementtraining
 - . Trainingscontrolling
 - . Organisation und Durchführung von Seminaren, Kursen, Lehrgängen und Vortragsveranstaltungen, sofern sie zur Erreichung von Beratungszielen erforderlich sind
- Personalmarketing
 - . Internes Personalmarketing, Unternehmenskultur, Strategien zur Personalplanung und -entwicklung
 - . Externes Personalmarketing, Personalforschung, Personalimage-Kampagnen
- Personalbeschaffung
 - . Suche und Auswahl von Mitarbeitern im Auftrag von Unternehmen
 - . Integration von Mitarbeitern
 - . Arbeitsvermittlung gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes
- Personaladministration
 - . Planung von Personalinformationssystemen
- Personalforschung
 - . Betriebsklimaanalysen
 - . Fluktuationsanalysen
 - . Gehaltsvergleiche

3. **MARKETING**

- **Entwicklung von Marketingkonzepten und -strategien**
 - . Strategische Marketingplanung
 - . Marktpotentialermittlung
 - . Marktsegmentierung und Zielgruppenidentifizierung
 - . Innovationsmarketing und Diversifikation
 - . Produktmanagement (Produktentwicklung und -profilierung)
 - . Angebotsoptimierung
 - . Politik der Absatzwege und -methoden
 - . Absatzplanung und -kontrolle
 - . Aufbau und Verbesserung des Marketing-Controlling

- **Marketing-Logistik/Distribution**
 - . Aufbau von Vertriebsorganisationen
 - * Vertriebsplanungs und -steuerungssysteme
 - * Markt-Portfolio-Analysen
 - * Realisierung von Auftragsabwicklungsorganisationen (administrativer Verkauf)
 - * Aufbau von Außendienstorganisationen (operativer Verkauf)
 - * Produktvermarktung
 - * Akquisitionskonzepte
 - * Franchise-Konzepte
 - . Verkaufstrainingsberatung

- **Marktanalyse, -beobachtung und -prognose**
 - . Marktuntersuchungen, Nachfrageanalysen
 - . Imageuntersuchungen
 - . Beurteilung des Mitbewerbes
 - . Aufbau von Marktinformationssystemen, Kundenprofilierung
 - . Markenpolitik
 - . Standortanalysen

- **Preis und Konditionenpolitik**

- **Exportmarketingberatung**
 - . Exportkonzeptionierung
 - . Vorbereitung von Auslandsinvestitionen, Auslandsmarktforschung
 - . Koordinierung multinationaler Kooperationen
 - . Lizenzen
 - . Joint Ventures

- **Konzeptionierung der Marktkommunikation**
 - . Beratung in kommunikationsstrategischen Fragen
 - . Entwicklung und Ausarbeitung von betriebswirtschaftlichen Basiskonzepten für Werbekampagnen, PR, Sales Promotion und Verbraucherinformationen (Agenturbriefing)
 - . Produktinformation
 - . Corporate Identity-Konzepte

4. ORGANISATION/VERWALTUNG

- Organisation
 - . Aufbauorganisation
 - . Ablauforganisation
- Büroorganisation und -planung
 - . Aufgaben und Tätigkeitsanalysen
 - . Textverarbeitung und Bürokommunikation
 - . Aufbau des Beleg- und Formularwesens
 - . Dokumentation, Registratur, Archivierung, Bibliothekswesen
 - . Einsatz technischer Kommunikations- und Organisationsmittel
 - . Flächenbedarfsermittlung und Büroraumplanung
 - . Arbeitsplatzgestaltung
 - . Beratung in arbeitstechnischen Fragen
- Hardware- und softwareherstellerunabhängige Beratung über aufgabenadäquaten Einsatz von Hard- und Software zur Unterstützung systemspezifischer (wirtschaftlicher und technischer) Abläufe
 - . Lösungsspezifische Auswahl von Hardware- und Systemkomponenten
 - . Auswahl der entsprechenden Anwendungssoftware
 - . Beratung in ergonomischen Fragen der Informationstechnik
 - . Datenschutzberatung
- Informationsmanagement

5. TECHNIK/TECHNOLOGIE

- Analyse und Wirtschaftlichkeitsbeurteilung technischer Investitionen
- Produktentwicklung/Produktdesign
 - . Produktbezogene Innovationsberatung
 - . Ideenmanagement
 - . Wirtschaftlichkeitsbeurteilung neuer Produkte
 - . Erstellung von Organisationskonzepten für wertanalytische Forschung, Entwicklung und Produktgestaltung
- Produktionsplanung und -steuerung
 - . Erstellung von Produktionsplänen
 - . Materialplanung und -steuerung
 - . Kapazitätsplanung und -steuerung
 - . Personalplanung und -steuerung
 - . Durchlaufzeit- und Terminermittlung
 - . Ausarbeitung von Arbeitsunterlagen
 - . Werkstattsteuerung
 - . Qualitätsplanung und -sicherung
 - . Instandhaltungsplanung

- **Produktions- und Fertigungstechnik**
 - . Betriebswirtschaftlich-organisatorische Planung technischer Prozesse
 - . Optimierung produktions-, fertigungs- und verfahrenstechnischer Abläufe
 - . Betriebswirtschaftliche Beratung beim Einsatz flexibler Fertigungssysteme
- **Technische Organisation und C-Techniken**
 - . Wirtschaftlichkeitsbeurteilungen beim Einsatz von C-Techniken
 - . Planung und Auswahl von PPS-Systemen;
 - . Einsatz EDV-gestützter Netzplantechnik
- **Technologieberatung**
 - . Bewertung der Einsatzmöglichkeiten und Auswahl neuer Technologien (wie z.B. Mikroelektronik, flexible Automation, neue Werkstoffe und Bearbeitungsverfahren etc.)
 - . Kosten/Nutzenanalyse bei der Einführung neuer Technologien
 - . Einführungsplanung und -organisation
- **Arbeitsvorbereitung und Arbeitstechnik**
 - . Arbeitsanalyse und Zeitwirtschaft
 - . Arbeitsplanung und Arbeitsablauforganisation
 - . Aufbereitung arbeitstechnischer Kennzahlen und Statistiken
 - . Arbeitsplatzgestaltung und Ergonomie
- **Betriebsstättenorganisation**

6. LOGISTIKBERATUNG 1)

- beschaffungs-, produktions- und distributions-logistische Konzepte
- Lagersystemplanung und Bestandsmanagement
- funktionale Planung für Fertigungs-, Lager- und Verwaltungsbetriebe
- Auswahl von Logistiksystemen
- Untersuchung und Optimierung des betrieblichen Materialflusses
- Transportoptimierung
- Auswahl standardisierter und individueller Logistiksoftware

7. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

- Aufbau und Organisation des betrieblichen Rechnungswesens
 - . Einrichten der Buchführungsorganisation
 - . Einrichten der Lohn- und Gehaltsverrechnung, Abrechnung lohnartenbestimmter (d.h. abgabenrechtlich klassifizierter) Belege 2)
 - . Beratung auf dem Gebiet der Organisation und Führung des betrieblichen Rechnungswesens 3)
 - . Selbständige Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie Statistiken und Rechenwerken jeder Art für betriebswirtschaftliche Zwecke (Planungs- und Kostenrechnungen etc.)
 - . Berücksichtigung steuer- und abgabenrechtlicher Fragen 2)
- Bilanzanalysen
- Beratung auf den Gebieten Finanz- und Investitionsplanung
- Kostenrechnung und Kalkulation
- Planungsrechnung und Budgetierung
- Kurzfristige Erfolgsrechnung
- Betriebswirtschaftliche Statistik
- Beratung bei der Kapitalbeschaffung
- Liquiditätsmanagement
- Förderungsmanagement
- Betriebswirtschaftliche Sonderprobleme im Rahmen des Operation Research und der mathematischen Planungsrechnung
- Produktivitäts-, Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsanalysen

8. RAUMWIRTSCHAFT 1)

- Raumplanung
- Infrastrukturanalysen
- Standortberatung
- Raumentwicklungskonzepte

9. ÖKOLOGIEBERATUNG 1)

- Vorsorgeberatung zur Vermeidung von Umweltschäden
- Umweltschutzberatung
- Umstellung auf ökologischen Landbau
- Einführung umweltschonender Verfahrenstechniken
- Landschaftsschutz/Gartenbau
- fremdenverkehrsgerechte Landschaftsplanung
- Entsorgungsproblematik, Abfallwirtschaft, Recycling, Planung integrativer ökologischer Wirtschafts- und umweltentlastender Systemabläufe
- Auswirkungen der Umweltschutzgesetzgebung

10. BERATUNG IN AUSSENWIRTSCHAFTLICHEN BELANGEN

- Beratung im Zusammenhang mit der Integration des europäischen Binnenmarktes
- Informationsmanagement
- Gestaltung der außenwirtschaftlichen Beziehungen von Unternehmen und anderer supranationaler Gebilde
- Beratung zur Entwicklung internationaler Kooperationen

11. QM-BERATUNG

- Einführung von Qualitätsmanagementsystemen und Arbeitsablaufdokumentationen
- Lean-Production- und TQM-Beratung
- Erarbeitung von Konzepten zur Mitarbeitermotivation
- Führungskräftebildung in Teamfähigkeit und Teamcoaching
- Vorbereitung von Unternehmen auf die Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen nach ISO-9000 ff
- Durchführung von Voraudits
- Entwurf von QS-Systemen; Vorprüfung von QS-Systemen vor der Zertifizierung
- Unterstützung bei der Verfassung von QM-Handbüchern

1) in betriebswirtschaftlich-organisatorischer Hinsicht

2) Die hier angeführten Tätigkeiten sind ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer im Einzelfall erbrachten gewerblichen Beratungsleistung zu sehen.
Die damit verbundene Rechts- und Steuerberatung darf niemals selbständig neben die anderweitigen Berufsaufgaben treten oder gar im Vordergrund stehen bzw. angeboten werden.

3) soweit diese keine steuerlichen Fragen i.e.S. zum Gegenstand haben